



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

für die Errichtung und den Betrieb einer

**Klärschlamm-trocknungsanlage**

am Standort Zorbau

für die

**SUEZ Energie und Verwertung GmbH**

**Bayerische Str. 20**

**06686 Lützen**

vom **27.09.2016**

Az: **402.3.8-44008/15/62**

Anlagen-Nr.: **7510**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I Entscheidung</b> .....	<b>4</b>
<b>II Antragsunterlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>III Nebenbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
<b>1 Allgemeine Nebenbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Nebenbestimmung zum Brand- und Katastrophenschutz</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Baurechtliche Nebenbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
<b>4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
<b>5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
<b>6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
<b>7 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung</b> .....	<b>11</b>
<b>IV Begründung</b> .....	<b>12</b>
<b>1 Antragsgegenstand</b> .....	<b>12</b>
<b>2 Genehmigungsverfahren</b> .....	<b>14</b>
<b>3 Entscheidung</b> .....	<b>32</b>
<b>4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</b> .....	<b>33</b>
<b>4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)</b> .....	<b>33</b>
<b>4.2 Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 2)</b>	<b>34</b>
<b>4.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 3)</b> .....	<b>34</b>
<b>4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)</b> .....	<b>35</b>
<b>4.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)</b> .....	<b>36</b>
<b>4.6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 6)</b> .....	<b>38</b>
<b>4.7 Zur naturschutzrechtlichen Zulässigkeit</b> .....	<b>39</b>
<b>4.8 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 7)</b> .....	<b>39</b>
<b>5 Kosten</b> .....	<b>40</b>
<b>6 Anhörung</b> .....	<b>40</b>
<b>V Hinweise</b> .....	<b>41</b>
<b>1 Allgemeiner Hinweis</b> .....	<b>41</b>
<b>2 Hinweis zum Immissionsschutz</b> .....	<b>41</b>
<b>3 Hinweise zum Arbeitsschutz</b> .....	<b>41</b>
<b>4 Hinweise zum Abfallrecht</b> .....	<b>42</b>

<b>5</b>	<b>Hinweis zum Bodenschutz.....</b>	<b>42</b>
<b>6</b>	<b>Zuständigkeiten .....</b>	<b>42</b>
	<b>VI Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>43</b>
<b>Anlage 1:</b>	<b>Antragsunterlagen.....</b>	<b>44</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Rechtsquellenverzeichnis.....</b>	<b>49</b>



## I Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Nrn. 8.10.2.1 und 8.12.2 im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**SUEZ Energie und Verwertung GmbH  
Bayerische Str. 20  
06686 Lützen**

vom 9. Oktober 2015 (Posteingang: 9. Oktober 2015) mit letzter Ergänzung vom 29.04.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

**Klärschlamm-trocknungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 625 t/Tag (75.000 t/Jahr) einschließlich zeitweiliger Lagerung von max. 500 t Nassklärschlamm und max. 105 t Trockenklärschlamm, bestehend aus den Betriebseinheiten / Anlagenteilen:**

- **Nassschlammannahme / Förderung**
  - Schlammannahme mit Zug-/Schubbodeneinheit,
  - Absaugventilatoren
  - Hydraulikaggregat
  - Trogkettenförderer
  - Verteilschnecke
  - Störstoffabscheider
  - Zusammenführschnecke
- **Schlammrückmischung**
  - Mischer
  - Schlammförderpumpe mit Vorpressschnecke
- **Trocknerproduktaufgabeeinheit**
  - Verteiler
  - Dosierer
  - Rollenpresse
- **Trocknung und Trockenprodukthandling**
  - Trocknung: Zweibandtrockner, Umluftventilatoren, Umluftwärmetauscher, Trocknerbänder, Austragsschnecke
  - Bodenreinigungseinrichtung
  - Zuluftversorgung
  - Abluftableitung
  - Walzenmühle
  - Kühlschnecke, Kühlgerät

- **Pendelbecherwerk, Verteilerklappe, Dosierschnecke, Pendelbecherwerk**
- **Trockenproduktsilo, Zellenradschleuse, Austragsschnecke, Verladebalg**

- **Zusatzkomponenten, Nebenanlagen**
  - **N<sub>2</sub>-Inertisierungseinheit,**
  - **Trockner-Notkühlung,**
  - **Kompressor,**
  - **Heizkondensatsammlung,**
  - **Abwassersammeltank,**
  - **Niederschlagswassersammlung,**

- **Sonstige Einrichtungen**
  - **MSRE-Anlage**

auf einem Grundstück in **06686 Lützen**

Gemarkung: **Zorbau** Flur: **5** Flurstücke: **203, 205, 207, 13/7 und 13/19**

erteilt.

- Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht bis zum 30.09.2019 begonnen worden ist.
- Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- Eingeschlossene behördliche Entscheidungen:
  - Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
  - Zulassung gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA einer Abweichung von den Vorschriften des § 6 BauO LSA:  
Die Abstandsflächen der Bauteile Trocknergebäude und Klärschlammaufgabe sowie Trocknergebäude und Trockenproduktsilo dürfen sich, abweichend von der Vorschrift des § 6 Abs. 3 BauO LSA, überdecken.
  - Zulassung gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA einer Abweichung von den Vorschriften des § 14 Abs. 1 BauO LSA:  
Die Größe der Brandabschnitte, die erforderlichen Feuerwiderstände der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Ausbildung und Länge der Flucht- und Rettungswege dürfen, abweichend von den Vorschriften des § 14 Abs. 1 BauO LSA, antragsgemäß ausgeführt werden.
- Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von **26.922,50 € zzgl. MwSt.** zu hinterlegen.
- Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Baubeginn sowie die Aufnahme des Betriebes gemäß vorliegender Genehmigung sind den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.  
Vor der Hinterlegung ist der Genehmigungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.  
Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.  
Nach Bestätigung Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels durch die Genehmigungsbehörde ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.  
Als alleiniger Empfänger/Begünstigter ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, in der Hinterlegungsurkunde einzutragen.  
Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheitsleistung dem Landesverwaltungsamt zu übergeben.  
(Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer erstklassigen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. Erstklassig ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft zugunsten des Landesverwaltungsamtes unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770 und 771 BGB.)  
Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.  
Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.

### 2 Nebenbestimmung zum Brand- und Katastrophenschutz

- 2.1 Die Anlage ist so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

- 2.2 Sämtliche Aufstell- und Bewegungsflächen sind sicher begehbar auszulegen, zu entwässern und nach 2 Seiten mit öffentlichen Verkehrsflächen in Verbindung zu bringen.
- 2.3 Es ist zu gewährleisten, dass die Feuerwehr im Einsatzfall das Gelände jederzeit betreten und befahren kann.
- 2.4 Es ist ein Löschwasserbedarf von 1600 l/min und über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten.
- 2.5 Die vorgeschriebenen Fahrbahnbreiten und die Befestigung der Zufahrten sind zu gewährleisten.
- 2.6 Alle Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066, Teil 2 dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen. Bei Zufahrten muss gewährleistet sein, dass diese Hinweisschilder durch ankommende Fahrzeuge von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sind.
- 2.7 In Abhängigkeit von Art und Nutzung müssen Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher) zur Bekämpfung von Entstehungsbränden nach DIN 14 406 bzw. EN 3 für die Brandklassen A, B und C entsprechend der Ausrüstungsnorm in stets einsatzbereitem Zustand vorgehalten werden.
- 2.8 Für die Klärschlamm-trocknungsanlage ist vor Inbetriebnahme ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in 5facher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde zu übergeben.
- 2.9 Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist in die Brandschutzordnung für den Betriebsstandort der SUEZ Energie und Verwertung GmbH zu integrieren.
- 2.10 Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- 2.11 Der örtlich zuständigen und den laut Ausrückeordnung zum Einsatz kommenden Feuerwehren ist die Möglichkeit einzuräumen, die örtlichen Gegebenheiten durch Begehungen und evtl. Übungen kennenzulernen.

### **3 Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Die Maßgaben und Hinweise im Prüfbericht Nr. N 16101 vom 26.01.2016 der statischen Berechnung für der Anlage sind zu erfüllen bzw. zu beachten, insbesondere:
  - Nicht tragfähige Bodenschichten sind zu ersetzen bzw. zu durchfahren.
  - Die Gründungssohle ist verantwortlich abzunehmen und mit den Angaben im Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen (Z-01-2015) vom August 2015 zu vergleichen.
  - Die Lasten aus dem Übergabesilo wurden für die Vorbemessung der Bodenplatte festgelegt und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu überprüfen.
  - Bei der Bemessung der Stützen wurden keine Anpralllasten aus Fahrzeugverkehr berücksichtigt. Durch geeignete konstruktive Maßnahmen ist die Möglichkeit eines Anpralls dauerhaft auszuschließen.
  - Zu stichpunktartigen übertragenen bauaufsichtlichen Kontrollen einzelner Bauteile (Bewehrungsabnahmen) sowie zur Rohbauabnahme ist der Prüferingenieur rechtzeitig

tig einzuladen. Diese sind Grundlage für die abschließende Bescheinigung zur Bauausführung.

- Die Konstruktions- und Bewehrungspläne sind vor Baubeginn dem Prüfingenieur zur Prüfung vorzulegen.

3.2 Die Bauausführung darf nur entsprechend den geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen erfolgen.

#### **4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

##### **Luftreinhaltung**

4.1 Die Abluft ist ausschließlich über das geschlossene Absaugsystem der Klärschlamm-trocknungsanlage den beiden Verbrennungslinien der Müllverbrennungsanlage am Standort zuzuführen.

4.2 Zur Minderung von Staubemissionen sind

- sämtliche Anlagenteile zur Lagerung von getrocknetem Klärschlamm geschlossen zu halten (Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft).
- Anlagenteile zur Förderung von getrocknetem Klärschlamm außerhalb der Halle einzukapseln und geschlossen zu halten (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).
- alle Anlagenteile, die der Bearbeitung / Behandlung des Klärschlammes dienen und in denen Trockenklärschlamm eingesetzt wird bzw. anfällt, sind einzukapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten. (Nr. 5.2.3.4 TA Luft)

4.3 Für alle Anlagenteile, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb geruchsintensive Stoffe emittieren können, gelten die Anforderungen zur Emissionsminderung gemäß Nr. 5.2.8 TA Luft für die

- Lagerung von Nassklärschlamm:  
Die Deckel des Nassschlamm-bunkers sind stets geschlossen zu halten und nur für die anlieferungsbedingten Abkippvorgänge und dabei nur jeweils einer der beiden Deckel zu öffnen.
- Schlammförderung:  
Sämtliche außerhalb der Halle befindlichen Anlagenteile zur Förderung sowohl des Nass- als auch des Trockenklärschlammes sind einzukapseln und geschlossen zu halten.
- Behandlung (Schlammtrocknung)  
Die in der Halle befindliche Trocknungsanlage ist stets geschlossen zu halten oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten.

4.4 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Nassklärschlamm stets in geschlossenen Lkws (mindestens mit Abdeckplane) angeliefert wird.

4.5 Die beim Verladen des getrockneten Klärschlammes verdrängte Luft aus dem Fahrzeugkörper ist in das Lagersilo zurückzuführen. Das Silo ist mit einem Aufsatzfilter auszustatten, um den Staub in der Abluft wirksam zurückzuhalten.

- 4.6 Der Anlagenbereich ist mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden.
- 4.7 Die zur Verhinderung von Staubemissionen vorgesehenen Maschinen und Anlagenteile, wie z. B. Kehrvorrichtungen und Förderbandeinhausungen, sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit bzw. Dichtheit zu überprüfen sowie entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit, Wartungen sowie Betriebsstörungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### Lärmschutz

- 4.8 Die Anlage ist dem Stand der Schallminderungstechnik entsprechend zu errichten und so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen nach Nr. 7.3 und A 1.5 Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermieden werden.
- 4.9 Die sich aus der auf der Grundlage der beantragten Schalleistungspegel der einzelnen Anlagenteile erstellten Schallimmissionsprognose vom 09.10.2015 mit Ergänzungen vom 26.11.2015 ergebenden Maßnahmen sind umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen.
- 4.10 Die Bauschalldämmmaße  $R'W$  der Umfassungsbauteile des Trocknergebäudes müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
- |                       |       |
|-----------------------|-------|
| Außenwände und Dach   | 25 dB |
| Dachlichtband mit RWA | 23 dB |
| Sektionaltor          | 24 dB |
- 4.11 Die Türen und Tore der Trocknerhalle sind, außer bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten, stets geschlossen zu halten.
- 4.12 Lkw-Transporte von und zur Anlage dürfen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr stattfinden.

## 5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, sofern das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 Lux, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.  
(§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. der ASR (Arbeitsstättenrichtlinie) A3.4 Nr. 8 und der ASR A3.4/3 Nr. 7)
- 5.2 Bei der Gefährdungsbeurteilung i. S. d. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) ist auch die TRBA 220 (Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe - Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen (TRBA 220)) zu berücksichtigen.  
Die sich daraus ergebenden erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Betriebsanweisung konkret festzulegen (u. a. Festlegung des Einsatzes von persönlicher Schutzausrüs-

tung im Normalbetrieb der Anlage sowie bei Störungen der Anlage, sowie ggf. Erweiterung des Umfangs der arbeitsmedizinischen Vorsorge in Absprache mit dem Betriebsarzt).

- 5.3 Für die Anlage ist vor Inbetriebnahme ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Arbeitsmittel einschließlich Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in diesen Bereichen sicher verwendet werden können.  
Störungen in der Anlage, die längere Verweilzeiten des Nassschlammes zur Folge haben, sind zu betrachten. Im Ergebnis dessen sind konkrete Festlegungen im Explosionsschutzdokument zu treffen, um die Bildung von explosionsfähiger Atmosphäre durch das Ausgasen des Faulschlammes zu verhindern und ggf. geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Es sind außerdem Maßnahmen für den Fall eines eventuell notwendigen Notabfahrens bzw. einer Räumung der Anlage festzulegen.  
(§ 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.8 Abs. 1 GefStoffV und TRBS 2151 Teil 1 (Technische Regel für Betriebssicherheit 2152 Teil 1 - Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung))
- 5.4 Das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme auf Explosionssicherheit i. S. d. § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV ist zu dokumentieren. Zur Prüfung ist das vollständige und aktuelle Explosionsschutzdokument vorzulegen.
- 5.5 Vor Inbetriebnahme sind Betriebsanweisungen, einschließlich für die An- und Abfahrvorgänge sowie für planmäßige Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, zu erstellen.  
(§ 4 Nr. 7 ArbSchG und § 12 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))
- 5.6 Die Einrichtungen der Prozessleittechnik sind vor Inbetriebnahme aufgabengerecht zu klassifizieren (PLT-Betriebs-, PLT-Überwachungs- und PLT-Schutzeinrichtungen). Die Anforderungen an die funktionale Sicherheit der PLT-Schutzeinrichtungen sind unter Berücksichtigung des Sicherheitsintegritätslevels nach Richtlinie VDI/VDE 2180 (Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik (PLT)) festzulegen. Für die PLT-Schutzeinrichtungen sind Zyklen für wiederkehrende Funktionsprüfungen festzulegen. (VDI/VDE 2180 Blatt 1 und Blatt 3)
- 5.7 Sofern Einzelarbeit während der Überwachung, Instandhaltung und Wartung nicht vermeidbar ist, sind zur Abwendung von Gefahren für den Beschäftigten spezielle betriebliche Festlegungen zu treffen.  
Es ist sicherzustellen, dass Unfälle und Notfälle in der Anlage, insbesondere für Einzelarbeitsplätze, in einer in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten und festgelegten angemessenen Zeit erkannt werden.
- 5.8 Prozessführung (z. B. Einrichtung von Übergabestellen zwischen einzelnen Anlagenteilen) und Arbeitsprozesse sind so zu gestalten, dass die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte nach der TRGS 900 für Staub (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Arbeitsplatzgrenzwerte) gewährleistet ist.
- 5.9 In den einzelnen Anlagenbereichen ist eine entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vorzunehmen, z. B. für das Zutrittsverbot für Unbefugte zu Anlagenbereichen, das Gebotszeichen für das Tragen persönlicher Schutzausrüstung durch Beschäftigte sowie die Kennzeichnung der explosionsgefährdeten Bereiche.  
(§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A1.3 (Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) und dem Anhang I Nr. 1 GefStoffV)

## 6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 In der Klärschlamm-trocknungsanlage dürfen ausschließlich Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwasser der ASN 19 08 05 getrocknet werden.
- 6.2 Bei jeder Klärschlamm-anlieferung ist eine Annahmekontrolle durch folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Es ist eine Identitäts- und Sichtkontrolle auf mögliche Fremdstoffbestandteile in der eingehenden Charge, die nicht „Regelbestandteil“ des Klärschlammes sind bzw. einer ordnungsgemäßen Behandlung in der Anlage entgegenstehen würden, vorzunehmen. Zurückweisungen sind zu dokumentieren.
  - Die Begleitpapiere, z. B. Liefer- und Wiegescheine, sind bezüglich der Übereinstimmung und Vollständigkeit der erfolgten Eintragungen hinsichtlich:
    - Abfallart / Abfallschlüssel
    - Abfallmenge
    - Abfallerzeuger und Beförderer,jeweils bezogen auf die eingehende/angelieferte Klärschlamm-charge zu überprüfen.
- 6.3 Es ist ein Register über die Annahme und die Abgabe der Klärschlämme in Form einer gesammelten Erfassung von Begleitpapieren (z. B. Liefer- und Wiegescheinen) zu führen.
- 6.4 Über die ordnungsgemäße Entsorgung der aussortierten Stör- bzw. Fremdstoffe ist der Nachweis zu führen.
- 6.5 Zum Nachweis der sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch bzw. eine Betriebsdokumentation zu führen. Im Betriebstagebuch sind alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Anlagebetriebes sowie explizit die für die Annahme und den Verbleib von Abfällen wesentlichen Daten sowie Angaben zu Störungen, Instandhaltungsmaßnahmen und Wartungs- und Reinigungsarbeiten in der Anlage zu erfassen.
- 6.6 Eine jährliche Mengenbilanz (Jahresübersicht) über angenommene Nassklärschlämme und abgegebene getrocknete Klärschlämme ist jeweils zum 31. März des Folgejahres un-aufgefordert der zuständigen Abfallbehörde zu übersenden.

## 7 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung

- 7.1 Die Einstellung des Betriebes der Klärschlamm-trocknungsanlage ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage den Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

7.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

7.3 Die noch vorhandenen Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie sind primär der Wiederverwertung oder - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

7.4 Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, sind so lange weiter zu betreiben, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

7.5 Die Betriebseinstellung ist durch sachkundige Personen vorzunehmen.

7.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

#### IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die Firma SITA Abfallverwertung GmbH (jetzt SUEZ Energie und Verwertung GmbH - nachfolgend: SUEZ) hat am 9. Oktober 2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage einschließlich zeitweiliger Lagerung von Trocken- und Nassklärschlamm am Standort Zorbau beantragt.

In der Anlage sollen max. 75.000 t im Jahr (625 t pro Tag) kommunaler Klärschlamm getrocknet werden.

Als Nebeneinrichtung zur Klärschlamm-trocknungsanlage soll eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von max. 500 t Nassklärschlamm und 105 t Trockenklärschlamm errichtet und betrieben werden.

Antragsgemäß sollen kommunale, weitgehend ausgefaulte, biologisch stabilisierte, stichfeste Klärschlämme mit der Abfallschlüsselnummer 19 08 05 eingesetzt werden.

Der Nassklärschlamm wird in abgeplanten Lkw oder Containerfahrzeugen angeliefert. Es sollen bei der Anlieferung die Waage und die Verkehrswege auf dem Gelände der benachbarten Müllverbrennungsanlage benutzt werden.

Der Nassklärschlamm wird in einen in den Boden eingelassenen Stahlbetonbunker abgekippt.

Im Klärschlamm befindliche Störstoffe werden in einem Abscheideaggregat aussortiert. In einem in einer Halle aufgestellten Doppelband-trockner wird der Klärschlamm durch einen erwärmten Luftstrom getrocknet. Die Trocknungsluft wird aus dem Abfallbunker der benachbarten Müllverbrennungsanlage angesaugt und über Rohrleitungen der Trocknungsanlage zugeführt. Der nach der Trocknung wasserbeladene Abluftstrom wird in die benachbarte Müllverbrennungsanlage zu-

rückgeführt und dort in die Primärluft zur Verbrennung eingespeist. Der Trockner wird abwasser- und geruchsfrei betrieben.

Die zur Erwärmung der Trocknungsluft erforderliche Energie wird ebenso aus der Müllverbrennungsanlage in Form von Heißdampf bezogen.

Der Trockenklärschlamm soll bis zum Abtransport mit Silofahrzeugen im Trockenproduktsilo zwischengelagert, antragsgemäß an die LAV Markranstädt GmbH übergeben und von dort aus in vorzugsweise thermische Verwertungsanlagen geliefert werden.

Der getrocknete Klärschlamm soll antragsgemäß nicht in der benachbarten Müllverbrennungsanlage verbrannt werden. Nur in Ausnahmefällen bei temporären Engpässen der vorgesehenen Entsorgungswege soll die Möglichkeit bestehen, max. 5000 t/a Trockenklärschlamm der benachbarten Müllverbrennungsanlage anzudienen.

Die Klärschlamm-trocknungsanlage wird aus nachfolgenden Betriebseinheiten/Anlagenteilen bestehen:

- Nassschlammannahme / Förderung
  - Schlammannahme mit Zug-/Schubbodeneinheit,
  - Absaugventilatoren
  - Hydraulikaggregat
  - Trogkettenförderer
  - Verteilschnecke
  - Störstoffabscheider
  - Zusammenführschnecke
- Schlammrückmischung
  - Mischer
  - Schlammförderpumpe mit Vorpressschnecke
- Trocknerproduktaufgabeeinheit
  - Verteiler
  - Dosierer
  - Rollenpresse
- Trocknung und Trockenprodukthandling
  - Trocknung: Zweibandrockner, Umluftventilatoren, Umluftwärmetauscher, Trocknerbänder, Austragsschnecke
  - Bodenreinigungseinrichtung
  - Zuluftversorgung
  - Abluftableitung
  - Walzenmühle
  - Kühlschnecke, Kühlgerät
  - Pendelbecherwerk, Verteilerklappe, Dosierschnecke, Pendelbecherwerk
  - Trockenproduktsilo, Zellenradschleuse, Austragsschnecke, Verladebalg
- Zusatzkomponenten, Nebenanlagen
  - N<sub>2</sub>-Inertisierungseinheit,
  - Trockner-Notkühlung,
  - Kompressor,
  - Heizkondensatsammlung,
  - Abwassersammeltank,
  - Niederschlagswassersammlung,
- Sonstige Einrichtungen
  - MSRE-Anlage

Mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für

1. die Baustelleneinrichtung einschließlich der Errichtung einer Baustraße,
2. den Bodenaushub,
3. die Errichtung der Fundamente sowie
4. den Rohbau (Stahl- und Betonbau)

beantragt.

Die Ausführung der beantragten Maßnahmen wurden mit Bescheid vom 14.04.2016 (Az.: 402.3.8-44008/15/62 zvb) vorläufig zugelassen.

Da die bauliche Ausführung von Vorschriften der BauO LSA abweicht, hat die Antragstellerin gemäß § 66 Abs. 2 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften der BauO LSA beantragt.

## 2 Genehmigungsverfahren

In der beantragten Anlage soll Klärschlamm getrocknet werden. Dies stellt eine physikalisch-chemische Behandlung i. S. der Nr. 8.10.2.1 im Anhang 1 zur 4. BImSchV dar.

Die als Nebeneinrichtung zur Klärschlamm-trocknungsanlage beantragte Lageranlage für Nass- und Trockenklärschlämme ist der Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es lediglich einer Genehmigung, wenn zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, gehören.

In der beantragten Klärschlamm-trocknungsanlage soll Klärschlamm unter Nutzung von Abluft aus den Abfallbunkern und Heizdampf aus der benachbarten Müllverbrennungsanlage getrocknet werden.

Es besteht nicht die Absicht und ist auch so nicht beantragt, den getrockneten Klärschlamm regelmäßig in der benachbarten Müllverbrennungsanlage zu verbrennen. Sollte es jedoch zu Unregelmäßigkeiten in der Abnahme des Trockenklärschlammes kommen, so könnten im Ausnahmefall max. 5000 t/a in der MVA verbrannt werden.

Die Anlage zur Klärschlamm-trocknung hat somit keine dienende Funktion im Sinne einer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Bereitstellung von Brennstoffen für die benachbarte Müllverbrennungsanlage und stellt somit keine Nebeneinrichtung zur benachbarten Müllverbrennungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar. Als Nebeneinrichtung müsste die Klärschlamm-trocknungsanlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang zur Müllverbrennungsanlage stehen.

Zwar ist der räumliche Zusammenhang gegeben, nicht jedoch der betriebstechnische.

Entscheidend ist hier nicht, ob die Klärschlamm-trocknungsanlage ohne die Müllverbrennungsanlage betrieben werden könne, vielmehr ist auf den Hauptzweck der Müllverbrennungsanlage abzustellen.

Der Hauptzweck der Müllverbrennungsanlage besteht in der Verbrennung von festen und flüssigen Abfällen (insbesondere Hausmüll). Da der getrocknete Klärschlamm nicht in der benachbarten Müllverbrennungsanlage verbrannt werden soll, gibt es keinen Bezug zum Hauptzweck der Müllverbrennungsanlage.

Die ohnehin in der benachbarten Müllverbrennungsanlage anstehenden Medien (Heizdampf, Abluft aus den Abfallbunkern) werden für die Klärschlamm-trocknung verwendet. Die Abluft aus der Klärschlamm-trocknungsanlage wird der Verbrennungsluft der benachbarten Müllverbrennungsanlage zugeführt. Hauptzweck der Klärschlamm-trocknungsanlage besteht nicht in der zielgerichteten Bereitstellung von Brennstoff für die benachbarte Müllverbrennungsanlage, lediglich wird die Abluft aus der Klärschlamm-trocknung auf diesem Wege ordnungsgemäß entsorgt.

Die Müllverbrennungsanlage und die Klärschlamm-trocknungsanlage sind auch keine gleichartigen Anlagen i. S. d. gemeinsamen Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Sie dienen nicht einem vergleichbaren technischen Zweck. Ein Kriterium für die Gleichartigkeit von Anlagen ist u. a. die

Einstufung der Anlagen unter dieselbe Nummer im Anhang zur 4. BImSchV. Dies ist hier nicht gegeben.

Für die Klärschlamm-trocknungsanlage hat die Antragstellerin daher eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Klärschlamm-trocknungsanlagen nach Nr. 8.10.2.1 sind unter Nr. 5.3 a) ii) im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) aufgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat die Antragstellerin, die eine Anlage nach der IE-RL betreiben will, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

In der Klärschlamm-trocknungsanlage sollen keine im Sinne des Artikels 3 der CLP-Verordnung gefährlichen Stoffe gehandhabt werden.

Die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand ist nicht erforderlich.

Die Klärschlamm-trocknungsanlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV), da die in der Klärschlamm-trocknungsanlage gehandhabten Stoffe nicht in der Stoffliste in Anhang 1 der 12. BImSchV aufgeführt sind.

Auch wird sie nicht in einem Betriebsbereich i. S. des § 1 der 12. BImSchV errichtet und betrieben werden.

Ebenso sind die in der Klärschlamm-trocknungsanlage gehandhabten Stoffe nicht im Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Seveso-III-Richtlinie) aufgeführt, so dass auch die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie nicht zutreffen.

Die Klärschlamm-trocknungsanlage unterliegt nicht den Anforderungen des Gesetzes über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren besteht nicht.

Das Genehmigungsverfahren war gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt, zuständig für  
den Immissionsschutz,  
die Abfallwirtschaft  
den Naturschutz,
- der Burgenlandkreis, zuständig für  
den Gewässerschutz,  
die baurechtliche und bauplanungsrechtliche Prüfung  
sowie den Brand- und Katastrophenschutz
- die Stadt Lützen als Standortgemeinde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, zuständig für  
den Arbeitsschutz und die anlagentechnische Sicherheit

## Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 15.12.2015 wurde das Vorhaben im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gemacht.

Vom 23.12.2015 bis zum 22.01.2016 lagen die Antragsunterlagen im Landesverwaltungsamt und im Bauamt der Stadt Lützen aus. Bis einschließlich 05.02.2016 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

## Erörterung der Einwendungen

Die Genehmigungsbehörde hat nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass der Erörterungstermin am 02.03.2016 stattfindet. Dies wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Mitteldeutschen Zeitung am 16.02.2016 bekannt gemacht.

Die Einwendungen wurden zwischen Antragstellerin und den Einwendern erörtert.

Die nachfolgenden Einwendungen wurden Themen bezogen erörtert, geprüft und wie folgt bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt:

### 1. Bauplanungsrecht / Baurecht:

#### Einwendung:

Das Vorhaben sei bauplanungsrechtlich an diesem Standort nicht zulässig:

Der Ursprungs-Bebauungsplan von 1993 sei nicht wirksam, da es an einem notwendigen Beitrittsbeschluss, am Ausfertigungsvermerk und einer wirksamen Bekanntmachung fehle. Damit seien auch die 10. Änderung sowie alle davor liegenden Änderungen des B-Planes unwirksam, da sie ohne den Ursprungsplan keinen selbstständigen Regelungsgehalt entfalten. Demzufolge sei die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet 1 Zorbau-Süd“ auch nicht für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit heranzuziehen.

#### Bewertung:

Die vorliegende Genehmigungsverfügung vom 12.10.1993 ist entgegen der Darlegung des Einwenders ohne Auflagen und ohne Maßgaben ergangen. Damit erübrigt sich ein Beitrittsbeschluss des Gemeinderates.

Bebauungspläne sind vor der Bekanntmachung auszufertigen. Ohne Ausfertigung können sie nicht wirksam werden. Die Ausfertigung bedeutet die Herstellung der Urschrift der Rechtsnorm. Mit der Ausfertigung wird die Originalurkunde hergestellt und mit öffentlich-rechtlicher Wirkung bestätigt, dass der Inhalt des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans mit dem Willen des gemeindlichen Beschlussorgans übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Anforderungen beachtet worden sind.

Der vorgelegte Bebauungsplan von 1993 enthält in der Liste der Verfahrensvermerke zwei Vermerke, die sinngemäß einer Ausfertigung entsprechen.

Im ersten Vermerk wird ausdrücklich die Satzung mit Planzeichnung und Text nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.07.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erlassen. Der Vermerk ist gesiegelt und von Bürgermeister Neuhaus unterschrieben. Allerdings ist der Vermerk auf den 07.07.1993 datiert. Zu diesem Zeitpunkt lag die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.10.1993 noch nicht vor.

Der letzte Vermerk in der Liste schließt die Verfahrensvermerke nach dem Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Halle ab. Er ist handschriftlich als „Urschrift“ betitelt und war ursprünglich auf März 1993 datiert. Nachträglich wurde das Datum handschriftlich auf den 07.07.1993 ge-

ändert. Dem Handzeichen zufolge erfolgte die Änderung durch den Bürgermeister Neuhaus. Der Vermerk ist gesiegelt und von Bürgermeister Neuhaus unterschrieben.

Beide Vermerke wurden also vor der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde aber unmittelbar nach der Beschlussfassung erstellt, gesiegelt und unterschrieben.

Die Genehmigungsverfügung vom 12.10.1993 ist ohne Auflagen und ohne Maßgaben ergangen (Anlage 5), demzufolge ist die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet Zorbau, wie zuvor dargelegt, vor der erforderlichen Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich sollte die Ausfertigung des Bebauungsplanes nach der Genehmigung erfolgen. Da in diesem Fall die Genehmigung ohne Nebenbestimmung ergangen ist und damit das Exemplar zum Satzungsbeschluss unverändert geblieben ist, kann eine Ausfertigung auch vor der Genehmigung rechtlich unbedenklich sein.

Bei einer fehlenden Ausfertigung handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der durch nachträgliche Ausfertigung und rückwirkende Bekanntmachung geheilt werden kann.

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Wie die ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, sollte in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt sein. Die vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde Zorbau zum damaligen Zeitpunkt trifft hierzu keine Regelungen.

Das damals geltende Kommunalverfassungsrecht in Sachsen-Anhalt schrieb für kommunales Satzungsrecht keine bestimmte Veröffentlichungsform vor. Weiter war auch nicht vorgeschrieben, dass die Bekanntmachungsform einer Satzung in der Hauptsatzung einer Gemeinde festgelegt sein muss.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (LSA-GVBl., S. 731) waren Satzungen von dem Bürgermeister zu unterschreiben und bekannt zu machen.

Mit § 6 Abs. 3 GO LSA hat der Gesetzgeber das Ministerium des Innern ermächtigt, durch Verordnung u. a. die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen zu regeln. Von dieser Möglichkeit hat der damalige Innenminister zu diesem Zeitpunkt noch keinen Gebrauch gemacht. Erst in den amtlichen Verkündungsblättern vom 28.12.1994 (LSA-GVBl. 1996, 261) wurde eine solche Verordnung erlassen und bereits am 12.08.1996 (LSA-GVBl. 1995, 665) wieder aufgehoben.

Es wurde demnach also nur die „öffentliche Bekanntmachung“ gefordert. In der Wahl der Bekanntmachungsmittel war die Kommune frei. Ihre Gestaltungsfreiheit wurde allein durch das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG)) begrenzt. Dieses verlangt eine für die Betroffenen zugängliche und erkennbare Verkündung. Die Rechtsnorm muss in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich sein, die es dem Bürger gestattet, sich Kenntnis vom Inhalt des Gesetzes zu verschaffen.

(vgl. OVG LSA, Urteil vom 13.01.2003 – Az 2 L 417/00, judicialis; OVG LSA, Urteil vom 20.01.1994 – Az 2 L 2/93, juris; BVerwG, Urteil vom 11.02.1972 – Az VII C 37.69, juris)

Der vorliegende Aushang erweckt den Anschein einer wirksamen Bekanntmachung.

Der Aushang erfolgte über einen Zeitraum von einem Monat, nämlich vom 15.10.1993 bis zum 15.11.1993. Weiter wurde das Datum der Abnahme handschriftlich vermerkt und mit dem Handzeichen des Bürgermeisters Neuhaus versehen.

In der Regel ist von einer 14-tägigen Aushangfrist auszugehen, allerdings kann eine Gemeinde diese Frist im Hinblick auf ihre örtlichen Gegebenheiten ausgestalten. Zweck der öffentlichen Bekanntmachung ist, dass jedermann Gelegenheit haben soll, vom Wortlaut der Satzung Kenntnis zu nehmen. Dies verlangt, dass so lange ausgehängt ist, bis die Kenntnisaufnahme nicht allein vom Zufall abhängig ist (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 14.08.2009 – Az: 1 KN 219/07, juris).

Es handelte sich hier um ein verhältnismäßig kleines Gemeindegebiet mit etwa 835 Einwohnern (sh. 1. Seite Begründung zum Bebauungsplan vom 07.07.1993). Davon ausgehend, dass der Standort der Aushangtafel/n in der Gemeinde allgemein bekannt, derselbe wie bei den früheren

Bekanntmachungen und ohne Schwierigkeiten zugänglich war, sollte es innerhalb eines Monats jedermann möglich gewesen sein, von der Bekanntmachung Kenntnis zu erlangen.

Zu den rechtsstaatlichen Erfordernissen einer ausreichenden Verkündung zählt weiterhin, dass bestimmbar sein muss, zu welchem Zeitpunkt ein neues Ortsgesetz in Kraft tritt. Sofern das Gesetz nicht selbst diesen Zeitpunkt regelt, muss er sich aus dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.02.1972 – Az VII C 37.69, Rn. 11, juris).

Im Text des Aushangs heißt es u. a.: „Der Bebauungsplan tritt am 14.10.1993 in Kraft.“ Hierbei handelt es sich um einen offensichtlichen Fehler. Dennoch führt die unrichtige Berechnung des Zeitpunktes des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes in der Bekanntmachung nach § 12 BauGB (in der Gültigkeit vom 01.05.1993 bis 31.12.1993) nicht zur Nichtigkeit des Plans und steht seinem Inkrafttreten zu dem sich aus § 12 Satz 4 BauGB (in der Gültigkeit vom 01.05.1993 bis 31.12.1993) ergebenden Zeitpunkt nicht entgegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.05.1971 – Az IV C 76.68, juris).

Nach allem ist festzustellen, dass entgegen der Auffassung des Einwenders der Ursprungs-Bebauungsplan von 1993 als ausgefertigt gilt und die Bekanntmachung ordnungsgemäß auf der Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften erfolgte.

Der Bebauungsplan in der Fassung seiner 10. Änderung stellt somit die Grundlage für die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens dar.

#### Einwendung:

Die Begründung des Bebauungsplanes trage nicht dessen Festsetzungen, da eine Spannbreite von einem eingeschränkten Gewerbegebiet über ein Gewerbegebiet zu einem Industriegebiet festgesetzt wurde und sich der Satzungsgeber demzufolge angesichts des unterschiedlichen Störpotentials und angesichts der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit der Baugebiete ausführlicher mit den einzelnen Festsetzungen hätte auseinandersetzen müssen.

#### Bewertung:

Im Hinblick auf die Urschrift des Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Zorbau -Süd“ kann der Einwendung nicht gefolgt werden. Auf der 4. Seite der Begründung des B-Planes setzt sich der Satzungsgeber mit möglichen Immissionen und Emissionen auseinander. Demzufolge wurde u. a. bei der Gliederung des Baugebietes davon ausgegangen, dass die störintensivsten Gewerke die größte Entfernung zur Ortslage haben und daher die Industriebereiche in den äußeren Baufeldern vorgesehen sind. Auf der Grundlage eines Lärmschutzgutachtens wurde die Grenze des eingeschränkten Gewerbegebietes bestimmt.

Auch in den textlichen Festsetzungen zu den Baugebieten wurden Einschränkungen getroffen, um mögliche Lärmimmissionen insbesondere bei den angrenzenden Grundstücken mit Wohnfunktion zu begrenzen.

#### Einwendung:

Die Klärschlamm-trocknungsanlage gehöre nicht zu den gewerblichen Betrieben, für die der Satzungsgeber seinerzeit die bauplanerischen Zulassungsvoraussetzungen treffen wollte.

#### Bewertung:

Der Satzungsgeber hat sich mit dem Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet 1 Zorbau-Süd“ in planerischer Zurückhaltung geübt. Hinsichtlich der im Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen Vorhaben werden in den textlichen Festsetzungen der 10. Änderung keine Einschränkungen getroffen. Demnach sind gem. § 9 Abs. 2 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art zulässig.

Der Begründung ist weiter zu entnehmen, dass durch die Ansiedlung von Industrie und Gewerbebetrieben eine Verbesserung der Beschäftigungslage erwartet wird. Auch dem steht die Klärschlamm-trocknungsanlage nicht entgegen. Anlagen dieser Art schaffen ebenfalls Arbeitsplätze.

Einwendung:

Gemäß Nr. 7.4 lt. a) des Brandschutznachweises seien die Abstandsflächen nach § 6 BauO LSA eingehalten. Dem stehe aber die Tatsache entgegen, dass ein Antrag nach § 66 BauO LSA auf Ausnahme von der Einhaltung der Abstandsflächen gestellt worden ist. Der Brandschutznachweis sei daher nicht auf das zur Genehmigung gestellte Vorhaben abgestimmt.

Weder dem

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 14 BauO LSA wegen des Nachweises der Schutzziele des Brandschutzes auf Grundlage der Industriebaurichtlinie noch dem
- Antrag auf Befreiung von der Einhaltung der Abstandsflächen gemäß § 6 BauO LSA sei zu entsprechen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien.

Bewertung:

Die ursprünglich im Brandschutznachweis in den Antragsunterlagen unter Nr. 7.4 lt. a) gemachte Aussage, dass die Abstandsflächen nach § 6 BauO LSA eingehalten würden, entspricht nicht den Tatsachen. Dies ist korrigiert worden.

Im Ergebnis der baurechtlichen Prüfung des Antrages unter Beachtung brandschutztechnischer Anforderungen wurde festgestellt: Die Bauteile stellen eine technologische Einheit dar. Es befinden sich weder ständige Arbeitsplätze noch Aufenthaltsräume in den baulichen Anlagen. Auch die ausreichende Belüftung und Belichtung wird sichergestellt.

Die beantragte Abweichung von § 6 Abs. 3 BauO LSA wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugelassen, weil sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Abstandsflächenvorschrift mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im Rahmen der Prüfung der beantragten Abweichung gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA von den Vorschriften des § 14 Abs. 1 BauO LSA wurde festgestellt, dass die Einhaltung der Schutzziele des Brandschutzes auf Grundlage der Industriebaurichtlinie (IndBauR) nachgewiesen ist.

Aufgrund der industriellen Nutzung der baulichen Anlage wird das Gebäude nach Nr. 3.10 Ind-BauR als erdgeschossiger Industriebau ohne Ebene eingestuft.

Die Anlage wurde den Anforderungen der IndBauR entsprechend konzipiert.

Dem Antrag wurde daher stattgegeben. Dem Brandschutzkonzept war nichts hinzuzufügen.

Einwendung:

Die Erschließung sei nicht gesichert. Der Nachweis, dass die Fahrrechte für die Klärschlamm-trocknungsanlage über das Gelände der benachbarten Müllverbrennungsanlage dinglich gesichert sind, fehle.

Bewertung:

Die Zufahrt zur Klärschlamm-trocknungsanlage erfolgt antragsgemäß ausschließlich über die vorhandene Zufahrt der Müllverbrennungsanlage. Der Eingangsbereich zum Gelände der Müllverbrennungsanlage wird also mitgenutzt. Es wird keine separate Zufahrt nur für die Klärschlamm-trocknungsanlage geben.

Die Erschließung der Anlage ist gesichert. Baulasteintragungen sind nicht erforderlich, da die Antragstellerin gleichzeitig auch die Eigentümerin des Betriebsgeländes der Müllverbrennungsanlage ist.

Einwendung:

Genau und nicht nur geschätzte Angaben zum LKW-Verkehr seien zu benennen.

In den Antragsunterlagen gebe es keine Angaben zum Tag- und Nachtverkehr.

Straßenschäden, Behinderung und Unfallgefahren im Straßenverkehr seien zu befürchten. Es sei unklar, ob die Straßen im Gewerbegebiet für die zusätzliche Traglast und das Verkehrsaufkommen geeignet sind.

Bewertung:

Für den beantragten Anlagenbetrieb sind max. 14 Lkw am Tag für die Anlieferung von Nassklärschlamm und 5 Lkw am Tag für den Abtransport des Trockenklärschlammes erforderlich.

Um die Auswirkungen durch den Anlagenverkehr nicht zu unterschätzen, sind bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr 25 Lkw am Tag von Montag bis Freitag von 06.00 bis 22.00 Uhr angesetzt worden. Davon fallen täglich 18 Lkw auf die Nassklärschlammlieferung und 7 Lkw am Tag auf den Abtransport des Trockenklärschlammes.

Die Straßen im Gewerbegebiet sind für diesen Lkw-Fahrverkehr vorgesehen. Es ist nicht zu erwarten, dass der nunmehr zusätzliche anlagenbezogene Verkehr die Straßen über das normale Maß hinausgehend abnutzt.

Straßenbaulastträger für die öffentlichen Straßen im Gewerbegebiet ist die Stadt Lützen. Handlungsbedarf ist nicht geltend gemacht worden.

Einwendung:

Gibt es „Wartezonen“ für Lkws ggf. bis hin zu den Grundstücken der Anwohner und anliegenden Firmen?

Bewertung:

Unabhängig vom Anlieferverkehr der Müllverbrennungsanlage haben die Fahrzeuge zur Klärschlamm-trocknungsanlage Vorrang. Sie fahren unmittelbar nach Ankunft am Betriebsgelände zur Schranke und werden dort abgefertigt. Ebenso wird verfahren bei der Abholung des Trockenklärschlammes. Im Eingangsbereich zum Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage gibt es einen Wartebereich für Lkw, der auch von den Fahrzeugen für die Klärschlamm-trocknungsanlage genutzt werden kann und soll. Ein Stau von Transportfahrzeugen zur Klärschlamm-trocknungsanlage außerhalb des Betriebsgeländes ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

2. Lärmbelästigung

Einwendung:

Es werde mit erhöhten Lärmbelastungen in den Ortschaften Zorbau, Boraus, Aupitz sowie Starsiedel, Söhesten, Muschwitz, Wähllitz und Rössuln gerechnet, was nicht genau beschrieben sei. Zusätzliche Transporte durch diese Ortschaften werden abgelehnt.

Bewertung:

Die dem geplanten Anlagenstandort nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 800 m entfernt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden auch die Auswirkungen von durch den Anlagenbetrieb verursachten Geräuschen geprüft. Dabei ist auch der anlagenbezogene Verkehr zu berücksichtigen, dies jedoch in einem Bereich von 500 m um die Anlage herum. Die Belastung der Straßen in den umliegenden Ortschaften ist nicht Gegenstand der Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die öffentlichen Verkehrswege dürfen unter Beachtung vorhandener verkehrlicher Einschränkungen von Jedermann benutzt werden.

Derartige Regelungen nimmt bei Bedarf der Straßenbaulastträger (hier: Burgenlandkreis) vor. Der Straßenbaulastträger steht ebenso für die Erneuerung und Instandhaltung der Straße in der Verantwortung.

Verkehrliche Einschränkungen, die einen Lkw-Transport von und zur Anlage nicht zulassen würden, sind nicht bekannt.

Einwendung:

Aus der Erfahrung mit Mülltransporten zur Müllverbrennungsanlage sei zweifelhaft, ob die Lkw-Transporte zur Klärschlamm-trocknungsanlage ausschließlich über die B 91n geleitet werden. Eine Ortsdurchfahrt durch Boraus sei nicht auszuschließen. Eine Verkehrsüberwachung nach Zufallsprinzip und Filmüberwachung von Lkw in der Selauer Straße sei erforderlich.

Eine genaue Festlegung und Überprüfung der Transportwege sowie eine Beschränkung der Lkw-Transporte auf die Zeit werktags von 6 bis 22 Uhr seien erforderlich.

Bewertung:

Die Antragstellerin hat einen Lkw-Transport ausschließlich über die B 91n nicht beantragt. Die Benutzung der öffentlichen Straßen ist unter Beachtung der Verkehrsregelungen für Jedermann zugelassen. Welche öffentlichen und zugelassenen Verkehrswege die Transportfahrzeuge benutzen, kann nicht vorgeschrieben werden, sofern keine Einschränkungen bzgl. der Straßenbenutzung entweder seitens des Straßenbaulastträgers oder über Regelungen im Bebauungsplan vorgenommen sind. Die Überwachung der Einhaltung vorgeschriebener Regelungen für die Straßenbenutzung kann nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid beauftragt werden.

Beantragt wurden Transportzeiten werktags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. In Ausnahmefällen (z. B. in Feiertagswochen) soll auch samstags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr Klärschlamm angenommen werden. Dies ist so beantragt und auch zulässig. Transporte außerhalb dieser Zeiten sind demnach nicht zulässig.

Einwendung:

Die Einhaltung der im B-Plan vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen sei nachzuweisen. Der anlagenbedingte Verkehrslärm im 500 m – Bereich um die Anlage müsse betrachtet werden.

Bewertung:

Die Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes ist Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens am beantragten Standort.

Das Baugebiet wurde so gegliedert, dass die störintensivsten Gewerke die größte Entfernung zur Ortslage haben und daher Industriebetriebe in den äußeren Baufeldern vorgesehen sind. Auf der Grundlage eines Lärmschutzgutachtens wurde die Grenze des eingeschränkten Gewerbegebietes bestimmt.

Auch in den textlichen Festsetzungen zu den Baugebieten wurden Einschränkungen getroffen, um mögliche Lärmimmissionen insbesondere bei den angrenzenden Grundstücken mit Wohnfunktion zu begrenzen.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Schallprognose betrachtet außerdem die von der Anlage ausgehenden Geräuschauswirkungen an den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten. Überschreitungen zulässiger Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurden an keinem der untersuchten Immissionsorte ermittelt.

Außerdem wurde festgestellt, dass die mit der Anlage verbundenen Verkehrsbewegungen (25 Lkw am Tag) sich zweifelsfrei mit dem übrigen Verkehr vermischen. Auf eine Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgereusche außerhalb des Betriebsgeländes konnte daher verzichtet werden, zumal die Eingangsdaten für die Prognose sehr konservativ angesetzt wurden (u. a. auch die angesetzten 25 Lkw-Transporte).

### 3. Stand der Technik

Einwendung:

Die geplante Ausführung der Anlage entspreche nicht dem Stand der Technik gemäß Merkblatt für die beste verfügbare Technik (BVT).

Bewertung:

Für Abfallbehandlungsanlage gibt es ein BVT-Merkblatt, Die dargestellten Technologien und Anlagenausstattungen entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik. In Kapitel 2 unter Nr. 2.10 der Antragsunterlagen ist dargestellt, welche beste verfügbare Technik für die Klärschlamm-trocknung infrage kommt und wie die Antragstellerin diese Vorgaben berücksichtigt. Die Antragstellerin geht auf die Festlegungen des aktuell vorliegenden BVT-Merkblatt- Abfallbehandlungsanlagen (Stand August 2006) ein. Mit Blick auf die Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen entspricht die beantragte Anlagentechnologie und –technik dem aktuellen Stand der Technik.

#### 4. Schadstoffemissionen

##### Einwendung:

Es seien erhöhte Staubbelastungen in den Ortschaften Zorbau, Borau, Aupitz sowie Starsiedel, Söhesten, Muschwitz, Wähllitz und Rössuln zu befürchten.

##### Bewertung:

Unmittelbar durch die Anlage emittierte Staubemissionen werden aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine nachteiligen Auswirkungen in den umliegenden Ortschaften haben.

Die zur und von der Klärschlamm-trocknungsanlage fahrenden Lkws werden wie jedes andere Fahrzeug u. U. Staub aufwirbeln, was jedoch durch Auflagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Klärschlamm-trocknungsanlage nicht verhindert werden kann. Die Feinstaubproblematik ist über andere Regularien (div. Verkehrsregulierende Eingriffe durch die Kommunen) zu lösen.

Staub, der von der Lkw-Fracht abgetragen werden könnte, ist zu vermeiden. Das jeweilige Transportunternehmen hat die Pflicht, staubende Frachten ordnungsgemäß zu transportieren, so dass kein Staub von den Lkw-Ladungen in die Umgebung gelangen kann.

##### Einwendung:

Die Emissionen der Anlage seien nur unzureichend beschrieben, eine exakte Darlegung sei hier erforderlich.

##### Bewertung:

Antragsgemäß kommen in der Klärschlamm-trocknungsanlage keine gefassten Emissionsquellen vor. Die Abluft aus dem Annahmehunker, dem Trockner, den Förderkomponenten und dem Trockenproduktsilo wird mittels Ventilatoren komplett abgesaugt. Ein leichter Unterdruck wird dadurch in den Anlagenteilen erzeugt, was dazu führt, dass Schadstoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht über diffuse Emissionsquellen nach außen dringen können. Durch die Abluftabsauganlage der Klärschlamm-trocknungsanlage werden also Geruchs- und Staubemissionen verringert. Somit wird auch die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre durch Methan und Schwefelwasserstoff vermieden.

Da der angelieferte Klärschlamm stichfest ist, also nicht stauben kann, ist auch nicht mit Staubemissionen in erheblichem Umfang zu rechnen. Der mit Staubemissionen verbundene Keimaustrag wird damit ebenso unterbunden.

Der Annahmehunker selbst ist nicht mit Folie abgedeckt. Antragsgemäß wird der unterhalb des Geländes befindliche Annahmehunker mit zwei hydraulischen Deckeln versehen. Die Genehmigung ergeht mit der Auflage, dass die Deckel nur während der Entladevorgänge geöffnet werden dürfen und die übrige Zeit immer geschlossen zu halten sind.

Der gesamte abgesaugte Abluftstrom wird über eine Rohrbrücke in die Verbrennungslinie der Müllverbrennungsanlage geleitet. Durch die Verbrennung werden Gerüche auf Grund der hohen Temperaturen neutralisiert. Die Abluft aus der Verbrennung wird über die in der Müllverbrennungsanlage vorhandene Abgasreinigungsanlage, die für derartige Schadstofffrachten ausreichend dimensioniert ist, geleitet.

Antragsgemäß sollen die Aufbereitungs- und Förderaggregate weitestgehend in der Trocknerhalle aufgestellt werden. Die außerhalb befindlichen Anlagenteile/Förderaggregate sind gemäß den Anforderungen der TA Luft einzukapseln, was ebenfalls vorsorglich über eine Auflage sichergestellt ist.

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen beschreiben hinreichend das Emissionsverhalten der Anlage. Die vorgesehene Abluftreinigung stellt sicher, dass Luftschadstoffe, Gerüche und Keime die Umwelt im Einwirkungsbereich der Anlage nicht erheblich beeinträchtigen werden.

##### Einwendung:

Die Schadstoffpalette im Klärschlamm sei nur unzureichend beschrieben:

Untersucht werden müssten Schwermetalle, adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/PCDF) sowie Weichmacher, Flammschutzmittel, Desinfektionsmittel, perfluorierte Tenside (PFT)

#### Bewertung:

Für die Behandlung des Klärschlammes in der geplanten Klärschlamm-trocknungsanlage sind die in der Einwendung genannten Inhaltsstoffe nicht relevant. Sie haben keinen Einfluss auf den Trocknungsprozess und dessen Auswirkungen auf die Umwelt. Nicht ausgeschlossen ist, dass Anteile dieser Inhaltsstoffe mit der feuchtigkeitsbeladenen Abluft aus dem Klärschlamm ausgetragen werden. Die Trocknerabluft wird unmittelbar über Rohrleitung (also im geschlossenen System) der Verbrennungsluft in der benachbarten Müllverbrennungsanlage zugeführt und dort verbrannt. Zusätzlich sorgt die in der Müllverbrennungsanlage installierte Abgasreinigungseinrichtung dafür, dass keine Schadstoffe in unzulässiger Konzentration in die Atmosphäre gelangen können. Ins Grund- oder Oberflächenwasser können diese Schadstoffe ebenfalls nicht gelangen, weil in der Klärschlamm-trocknungsanlage ausreichend Vorsorge gegen Verunreinigungen der Gewässer getroffen wird.

Die Klärschlamm-trocknung hat nicht das Ziel, die genannten Inhaltsstoffe zu eliminieren. Daher bedarf es auch keiner Untersuchung des Nassklärschlammes auf diese Inhaltsstoffe.

Stehen diese Schadstoffe einer beabsichtigten Verwertung entgegen, so wäre es Aufgabe des nachfolgenden Verwerters des Trockenschlammes, den Schadstoffgehalt zu bestimmen.

#### Einwendung:

Die Aussage zur Verbrennung von Trockenklärschlamm bei „temporären Engpässen“ in der benachbarten Müllverbrennungsanlage sei zu ungenau.

Die Verbrennung von Trockenklärschlamm mobilisiere Schadstoffe, wie Schwermetalle, saure Gase und lungengängige krebserregende Feinstäube.

Die Müllverbrennungsanlage sei dafür nicht ausgelegt, für die Eignung sei ein Nachweis erforderlich, dass vorhandene Filteranlagen ausreichen.

Der Einsatz von Trockenklärschlamm in der Müllverbrennungsanlage dürfe 3 % des Brennstoffeinsatzes nicht überschreiten.

#### Bewertung:

Beantragt ist die regelmäßige Entsorgung des Trockenklärschlammes in Zementwerken, Klärschlammmonoverbrennungsanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerken, jedoch nicht in der benachbarten Müllverbrennungsanlage der SUEZ. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Engpässen beim Absatz des getrockneten Klärschlammes, können maximal 5000 t im Jahr in der benachbarten Müllverbrennungsanlage verbrannt werden. Die bei der Verbrennung von Klärschlamm freierwerdenden Schadstoffe unterscheiden sich nicht von denen, die bei der Verbrennung von Hausmüll freigesetzt werden können. Die Müllverbrennungsanlage ist daher mit allen Reinigungseinrichtungen ausgestattet, um Schadstoff in der Abluft auf das zulässige Maß zu reduzieren. Die Müllverbrennungsanlage mit ihren Abgasreinigungseinrichtungen verfügt selbst über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, in der entsprechende Grenzwerte festgesetzt sind, die mit der vorhandenen Abgasreinigungstechnik einhaltbar sind. Die Emissionen der Müllverbrennungsanlage werden behördlicherseits regelmäßig überwacht.

Die Müllverbrennungsanlage in Zorbau verfügt über eine genehmigte Kapazität von 300.000 t/a. Lediglich 5.000 t Klärschlamm aus der Klärschlamm-trocknungsanlage sollen im Ausnahmefall mitverbrannt werden, also weniger als 2 % des Anlagendurchsatzes.

#### Einwendung:

Für ein „Notabfahren“ der Anlage erfolge keine genauere Beschreibung, wie dies erfolgen soll.

#### Bewertung:

In der Anlage wird es eine Abschaltautomatik geben, die auch im Notfall (z. B. bei Bränden oder Stromausfall) die Anlage in einen sicheren, gefahrlosen Zustand versetzen wird. Zuluft und Wär-

mezufuhr aus der Müllverbrennungsanlage werden gestoppt. Bei Stromausfall gibt es eine Batterie, die das Funktionieren der Abschaltautomatik sicherstellt.

Im Notfall, in Folge dessen der Nassklärschlamm über mehr als 24 Stunden nicht mehr getrocknet und die Abluft nicht mehr abgesaugt werden kann, wird der Nassklärschlamm-Bunker geräumt und das Material mit Lkws abgefahren. Erheblich nachteilige Emissionen u. a. nachteilige Auswirkungen wird auch ein Notabfahren der Anlage nicht verursachen.

## 5. Geruchsemissionen und -immissionen

### Einwendung:

Es sei mit erhöhten Geruchsbelastungen in den Ortschaften Zorbau, Borau, Aupitz sowie Starsiedel, Söhesten, Muschwitz, Wähllitz und Rössuln zu rechnen. Bei entsprechender Wärme und Wind werde es voraussichtlich zu massiven Geruchsbelästigungen kommen.

### Bewertung:

Die zur Anlage nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 800 m nördlich am südlichen Ortsrand von Zorbau. Die Geruchsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzgeruchsbelastung durch die Klärschlamm-Trocknungsanlage dort das Irrelevanzkriterium der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) sicher einhält.

Mit Geruchsbelästigungen in den umliegenden Ortschaften ist nicht zu rechnen. Zusätzliche Minderungsmaßnahmen sind daher mit Blick auf die umliegende Wohnbebauung nicht erforderlich.

### Einwendung:

Die Geruchsimmissionsprognose sei unvollständig, Die Berechnungen seien anzuzweifeln, Geruchsvor- und -zusatzbelastung seien zu gering angesetzt.

Ist die Eignung des Gutachters zur Erstellung eines fehlerfreien Geruchsgutachtens nachgewiesen?

Die Verwendung der Angaben der Bezugswetterstation Osterfeld für die Ausbreitungsrechnung sei nicht geeignet, weil zu weit entfernt.

Das Geruchsgutachten müsse auch Auswirkungen durch Betriebsstörungen, Unfälle und Leckagen betrachten.

Geruchsbelastungen bei Ortsdurchfahrten und im Gewerbegebiet seien nicht betrachtet worden.

Der mit Abdeckfolie versehene Klärschlamm-Bunker sei nicht vollständig diffusionsdicht, Gerüche seien daher nicht vernachlässigbar.

Das Geruchsgutachten müsse auch die von der Müllverbrennungsanlage ausgehenden Gerüche als Vorbelastung einbeziehen.

Es gebe eine erhebliche Geruchsvorbelastung durch die Ballenlagerung der Müllverbrennungsanlage, das Bitumenwerk in Webau, die Biogasanlagen in Nessa und Weißenfels.

### Bewertung:

Die Antragsunterlagen enthalten eine Geruchsimmissionsprognose.

Der Klärschlamm-Bunker stellt in der Anlage die einzige relevante Geruchsemissionsquelle dar. Durch die Absaugung wird der Bunker mit Unterdruck betrieben, sodass auch Gerüche nicht nach außen dringen können. Einzig beim Abkippen des Klärschlammes in den Bunker kann es durch das zeitweilige Öffnen der Bunkerdeckel zu Geruchsemissionen kommen.

Grundsätzlich ist die Ermittlung der Geruchszusatzbelastung nachvollziehbar und sachgerecht. Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem TA Luft – konformen Modell AUSTAL 2000G mit der Qualitätsstufe +3 durchgeführt. Die ermittelten Daten sind repräsentativ und stellen die zu erwartende Geruchsbelastung dar.

Es besteht kein Grund, an der Geeignetheit des Gutachters zu zweifeln.

Zur Übertragbarkeit der in der Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Daten der Wetterstation Osterfeld auf den Anlagenstandort in Zorbau wurde ein Gutachten des Büros Argu Soft Borgwedel vorgelegt.

Der Gutachter hat 3 naheliegende Wetterstationen bezüglich ihrer Orografie, Windrichtungsverteilung und Windgeschwindigkeit miteinander verglichen. Er kommt zu dem Erkenntnis, dass am Anlagenstandort nur geringe lokale Einflüsse in Bezug auf die regional vorherrschenden Windverhältnisse zu verzeichnen sind. Infolge der geringen Reliefenergie sind am Standort Zorbau auch keine Kaltluftabflüsse zu erwarten. Weiterhin befindet sich die Station Osterfeld nur ca. 12 km vom Anlagenstandort entfernt. Dem Gutachten entsprechend werden die am Standort vorherrschenden Strömungsverhältnisse mit den Daten der nahegelegenen Wetterstation Osterfeld hinreichend genau abgebildet.

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist, dass Gerüche sich nicht durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage erheblich belästigend in der Umgebung der Anlage (z. B. an der nächstgelegenen Wohnbebauung) auswirken können. Diesbezüglich sind alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um im bestimmungsgemäßen Betrieb auftretende Gerüche an den relevanten Immissionsorten auf das zulässige Maß zu senken.

Dass es bei Freisetzung von geruchsintensiven Stoffen im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (bei Betriebsstörungen, Leckagen usw.) zu Geruchsbelästigungen kommen kann, ist nicht ausgeschlossen. Deshalb sind auch Maßnahmen zu ergreifen, die Betriebsstörungen weitestgehend verhindern bzw. deren Auswirkungen auf ein Minimum reduzieren. Störungen im Betriebsablauf der Klärschlamm-trocknungsanlage können hervorgerufen werden durch Störungen in der benachbarten Müllverbrennungsanlage, indem die Verfügbarkeit der Medien (Trocknungsluft, Heißdampf) bzw. die Ableitung der Abluft aus der Anlage in den Verbrennungsraum der Müllverbrennungsanlage gestört ist. Derartigen Störungen wird durch organisatorische Maßnahmen bzw. automatische Abschaltungen entgegengewirkt. Das Störpotential verringert sich zudem durch die Möglichkeit, dass bei Ausfall einer Linie der Müllverbrennungsanlage die zweite Linie immer noch die Versorgung der Klärschlamm-trocknungsanlage absichern kann. Eine schnellstmögliche Reaktion auf Unregelmäßigkeiten beim Betrieb sowohl der Klärschlamm-trocknungsanlage als auch der Müllverbrennungsanlage ist gegeben durch die Steuerung und Überwachung der beiden Anlagen über einer Messwarte.

Ein Austritt größerer Klärschlamm-mengen, die Geruchsbelästigungen hervorrufen können, ist weitestgehend ausgeschlossen.

Entsprechend der Anlagen- und Betriebsbeschreibung erfolgt die Anlieferung des Klärschlammes entweder in abgeplanten Lkw oder in Containerfahrzeugen, wodurch mögliche Gerüche wirksam gemindert werden. Zudem muss hier auch berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Nassschlamm um schon ausgefaulten Klärschlamm handelt, der bei weitem nicht mehr so geruchsintensiv ist.

Entgegen der Feststellung in der Einwendung wird der Klärschlamm-bunker nicht mit Abdeckfolie versehen, sondern mit hydraulisch verstellbaren Stahlplatten gedeckelt.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 4.1 dieses Bescheides (Die Bunkerdeckel des Stahlbetonbunkers für den Nassklärschlamm sind stets geschlossen zu halten. Nur für die Dauer des anlieferungsbedingten Abkippvorgangs ist jeweils einer der beiden Deckel zu öffnen.) ist davon auszugehen, dass verbleibende Geruchsemissionen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in der Umgebung der Anlage haben werden.

Durch die Geruchsimmissionsprognose wurde die von der Klärschlamm-trocknungsanlage ausgehende Zusatzbelastung an Gerüchen in der Umgebung der Anlage ermittelt mit dem Ergebnis, dass diese eine nach der GIRL maßgebliche Irrelevanzgrenze nicht überschreiten wird. Dies wiederum macht die Berücksichtigung von Vorbelastungen durch Anlagen in der Umgebung der Klärschlamm-trocknungsanlage entbehrlich. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar.

#### Einwendung:

Anlieferung und Entleerung der Lkws müssten in geschlossener Halle mit Schleusentoren und Unterdruck realisiert werden, Fahrzeuge sollten die Halle nur gereinigt verlassen.

Eine Lkw-Waschstraße zur Reinigung von Kontaminationen und Beseitigung von Gerüchen ist nicht vorgesehen, sei aber erforderlich.

#### Bewertung:

Die zu erwartenden Emissionen werden so gering sein, dass eine Annahmehalle keinen zusätzlichen verbessernden Effekt bewirken würde. Die Verhältnismäßigkeit der Errichtung einer solchen Halle gegenüber einer dadurch bewirkten Verringerung der Geruchsbelastung ist nicht gegeben, so dass keine Annahmehalle geplant und auch nicht erforderlich ist.

Eine Lkw-Waschstraße für die Klärschlamm-trocknungsanlage ist nicht beantragt und auch nicht erforderlich. Sie dient der äußeren Reinigung der Fahrzeuge. Da diese Bereiche jedoch nicht wesentlich in Kontakt mit dem Klärschlamm kommen und daher auch nicht im relevanten Ausmaß verunreinigt bzw. geruchsbehaftet sind, ist die Forderung einer Waschstraße unverhältnismäßig.

#### Einwendung:

Wie werde im Anlagenbetrieb mit Geruchsbelästigungen umgegangen? Welchen Schaden könnten die Menschen in der Umgebung der Anlage erleiden?

#### Bewertung:

Gemäß vorgelegter und nachvollziehbarer Geruchsprognose kann es im bestimmungsgemäßen Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage insbesondere im Bereich der Wohnbebauung nicht zu erheblichen Geruchsbelästigungen kommen.

Treten aber trotzdem entgegen aller Erwartungen Geruchsbelästigungen auf, so besteht die Möglichkeit, dies bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Die Überwachungsbehörde hat dann den Zustand vor Ort zu untersuchen und bei Erfordernis geeignete Maßnahmen zur Geruchsminderung anzuordnen.

### 6. Keimbelastung

#### Einwendung:

Durch Transport und Umgang mit Klärschlämmen sei eine Belastung durch Keime (Krankheitserreger menschlicher und tierischer Herkunft) möglich, insbesondere werde Keimbelastung durch die Lkw-Transporte verursacht.

Es fehlten Angaben zur Keim- und Schadstoffbelastung, zu deren Begrenzung bzw. zum Umgang damit.

#### Bewertung:

Keime werden über Staubpartikel ausgetragen, das heißt nur bei auftretenden Staubemissionen gelangen Keime in die Umgebung.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen Erläuterungen zu prinzipiell möglichen Emissionen staubgetragener Keime bzw. Mikroorganismen beigefügt. Der angelieferte Nassklärschlamm (NKS) enthält ca. 70 % Wasser und staubt daher nicht. Es wird darauf verwiesen, dass Staub- und damit auch Keimemissionen in relevantem Ausmaß nicht in die Umgebung gelangen können. Entsprechend der Anlagen- und Betriebsbeschreibung erfolgt die Anlieferung des Klärschlammes entweder in abgeplanten Lkw oder in Containerfahrzeugen, so dass dadurch eine Verfrachtung von Keimen in die Umgebung grundsätzlich vermieden wird.

Der Klärschlamm-bunker selbst wird mit Unterdruck betrieben, sodass weder Gerüche noch andere Schadstoffe einschließlich Keime austreten können. Die Raumluft der Trocknerhalle, aus der Trockenklärschlamm (TKS) mit einem Gehalt an Trockensubstanz von ca. 85 % ausgetragen wird, sowie aller Aggregate und Fördereinrichtungen, wird abgesaugt und der Müllverbrennungsanlage zugeführt. In die Atmosphäre können keine Stäube gelangen. Die Abluft aus dem Trockenproduktsilo wird ebenfalls über einen Filter abgesaugt und in die Müllverbrennungsanlage der Verbrennung zugeführt. So wird auch hier Staubaustrag unterbunden. Die Rauchgase aus der Verbrennung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage ist deutlich höher belastet als die Rauchgase, die bei der Verbrennung der Abluft aus der Klärschlamm-trocknungsanlage in der Müllverbrennungsanlage entstehen. Der Abgasstrom aus der Klärschlamm-trocknungsanlage kann problemlos über die Rauchgasreinigungsanlage der Müllverbrennungsanlage entsorgt werden.

Bei der Verladung des Trockenklärschlammes in Silofahrzeuge wird die Verdrängungsluft aus dem Fahrzeug über eine Leitung in das Trockenproduktsilo zurückgeführt.

Bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage und im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb ist ausreichend Vorsorge getroffen, um Staub- und Keimemissionen zu vermeiden.

Einwendung:

Die Durchführung von entsprechenden Eingangskontrollen müsse nachgewiesen werden, eine laufende Beprobung des Materials sei erforderlich,

Bewertung:

Um sicherzustellen, dass nur Klärschlamm angenommen wird, der zur Trocknung und nachfolgenden Entsorgung geeignet ist, sind regelmäßige Eingangskontrollen entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Der Umfang dieser Kontrollen wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Auch für die Klärschlämme sind Begleitpapiere (z. B. Liefer- und Wiegescheine) bei der Annahme vorzulegen. U. a. ist die Herkunft des Klärschlammes und dessen Erzeuger zu erkennen, was wiederum auf die Beschaffenheit des Klärschlammes schließen lässt und welcher Entsorgungsweg für den getrockneten Klärschlamm in Frage kommt.

7. Anlagensicherheit

Einwendung:

Es fehle ein Störfallkonzept wegen hoher Explosions- und Brandgefahr.

Ex-Schutz für Trockentunnel, Förderanlage, Trockenklärschlamm-Bunker, Heißlufttrückleitung, Bunker und Müllöfen der Müllverbrennungsanlage, müsse geprüft werden.

Aussagen zur technischen Anlagensicherheit seien unzureichend, es fehle ein Explosionsschutzdokument,

Auswirkungen von Störfällen auf die benachbarte Müllverbrennungsanlage seien nicht betrachtet worden,

Bewertung:

In den Antragsunterlagen wird im Kapitel Anlagensicherheit das Erfordernis von Explosionsschutzmaßnahmen auf Grund nicht auszuschließender Möglichkeit der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in Gegenwart von Methan, Schwefelwasserstoff und Staub festgestellt. Den relevanten Anlagenteilen sind Ex-Zonen zugeordnet. Den Antragsunterlagen liegt außerdem ein Ex-Zonen-Plan bei. Die Ex-Zonen-Einteilung im Anlagenbereich ist entsprechend des Bearbeitungsflusses des Nassschlammes bzw. des getrockneten Schlammes vom Schlamm-Bunker bis zum Verladebalg vorgenommen. Es sind vorgesehene Schutzmaßnahmen benannt. Aufgrund dieser Schutzmaßnahmen können in verschiedenen Anlagenbereichen Zoneneinteilungen vermieden bzw. reduziert werden. Die Zuordnung von Aggregaten zu den Zonen unter Berücksichtigung technischer Schutzmaßnahmen ist in einer Tabelle aufgelistet sowie im Zonenplan ausgewiesen. Diese Angaben reichen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung bzgl. ausreichenden Explosionsschutzes aus.

Ungeachtet dessen ist grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für Anlagen, in denen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können, ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Dies trifft auf die Klärschlamm-trocknungsanlage zu. Deshalb muss spätestens vor Aufnahme des Anlagenbetriebes ein Explosionsschutzdokument vorliegen. Der Antragstellerin wird mit NB 5.6 die Vorlage des Ex-Schutzdokumentes auferlegt und damit die Einhaltung von Mindestmaßnahmen zum Explosionsschutz aus dem Anhang I Nummer 1 der Gefahrstoffverordnung gefordert.

Zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlung der Gefährdungen für einen zielgerichteten Gas- und Staubexplosionsschutz wird die Prüfung der Anlagenteile in explosionsgefährdeten Bereichen vor Inbetriebnahme gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.1 BetrSichV beauftragt. Die Prüfung des im Explosionsschutzdokument dargelegten Explosionsschutzkonzeptes ist von einer zur Prüfung befähigten Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes durchzuführen.

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Explosionsschutzmaßnahmen, die gesetzlichen Anforderungen sowie die im Genehmigungsbescheid ergehenden Auflagen stellen ausreichenden Explosionsschutz sicher.

Ungeachtet aller vorher beschriebenen und durchzuführenden Prüfungen sei noch darauf hingewiesen, dass die Klärschlamm-trocknungsanlage ebenso wie die benachbarte Müllverbrennungsanlage weder der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) noch den Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie unterliegt.

Antragsgemäß sind aber entsprechende Maßnahmen getroffen, um Betriebsstörungen zu erkennen und zu vermeiden.

Da die Klärschlamm-trocknungsanlage ausschließlich über die Versorgungsrohrleitungen für die einzelnen Medien (Heizdampf, Trocknungsluft, Heizdampfkondensat, Trocknerabluft) mit der benachbarten Müllverbrennungsanlage verbunden ist und im Notfall die Medienzufuhr zur Klärschlamm-trocknungsanlage durch automatische Abschaltung abgekoppelt wird bzw. in der Klärschlamm-trocknungsanlage im Brandfall automatisch der Löschvorgang eingeleitet wird, ist mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sichergestellt, dass Störungen in der Klärschlamm-trocknungsanlage nicht auf die benachbarte Müllverbrennungsanlage übergreifen können.

#### Einwendung:

Einsatz- und Ausrüstungspläne der Feuerwehr seien vorzulegen, mögliche Störfallszenarien zu betrachten.

Pläne zur Gefahrenabwehr, ein Alarmplan und ebenfalls die Kommunikation zur Ortsfeuerwehr. Betriebsanweisungen seien vorzulegen.

#### Bewertung:

Durch das im Landkreis zuständige Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird bestätigt, dass sich die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr personell und technisch in einem auch für Einsatzfälle in der Klärschlamm-trocknungsanlage einsatzbereiten Zustand befindet.

Der örtlich zuständigen und den laut Ausrückeordnung zum Einsatz kommenden Feuerwehr muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die örtlichen Gegebenheiten durch Begehungen und evtl. Übungen kennenzulernen. Die Nebenbestimmungen in Kapitel III unter Nr. 2 stellen sicher, dass vor Inbetriebnahme ein Feuerwehrplan vorliegt, die zuständige Feuerwehr ausreichend informiert ist und alle Voraussetzungen für eine wirksame Brandbekämpfung gegeben sind.

Die Antragstellerin hat für den Betrieb der Anlage Betriebsanweisungen zu erstellen, die alle mit dem Betrieb verbundenen Tätigkeiten regelt und vorschreibt. Diese Anweisungen müssen nicht schon den Antragsunterlagen beigefügt sein, sondern sind vor Inbetriebnahme bereitzuhalten.

#### Einwendung:

Ein ordnungsgemäßer und sicherer Anlagenbetrieb durch die Bedienung der Anlage ausschließlich durch das Personal der Müllverbrennungsanlage sei nicht gewährleistet.

In den Unterlagen fehle es an konkreten Angaben zur vorgesehenen Überwachung der Anlage durch Personal der Müllverbrennungsanlage (Schadensereignisse würden ggf. zu spät erkannt).

#### Bewertung:

Die Klärschlamm-trocknungsanlage soll in das Prozessleitsystem der Müllverbrennungsanlage eingebunden werden. Die Erkennung von möglichen Störungen erfolgt damit unmittelbar in der Messwarte der Müllverbrennungsanlage, so dass das anwesende Personal der Müllverbrennungsanlage bei Störungen in der Klärschlamm-trocknungsanlage sofort reagieren und ggf. notwendige Maßnahmen einleiten kann. Ein Defizit in der Überwachung und im Reagieren auf Störungen in der Klärschlamm-trocknungsanlage ist nicht zu erkennen.

## 8. Brandschutz

#### Einwendung:

Es sei ausschließlich konventionelle Brandbekämpfung von Glutnestern mit Löschwasser vorgesehen, nur die Klärschlamm-trocknungsanlage wurde betrachtet.

Es gebe keinen Bezug auf mögliche Brandgefährdung in der Müllverbrennungsanlage, sofern Klärschlamm dort verbrannt werde.

Die vorgeschlagene Brandbekämpfung reiche aufgrund vorhandener Explosionsgefahr (Bildung explosionsgefährlicher Staubgemische) nicht aus.  
Berst-Öffnungen, Stickstoff-Beschleierung seien einzuarbeiten, Sicherheitsabstände zu prüfen.

Das gesamte Brandschutzkonzept sei unvollständig und müsse überarbeitet werden.

#### Bewertung:

Sowohl der Bandrockner als auch das Trockenproduktsilo werden durch Temperatur- und CO-Messungen brandüberwacht und verfügen über eigene Löscheinrichtungen. Das Entstehen von Glutnestern wird also in jedem Fall erkannt. Nach einem ggf. erforderlichen Löschvorgang wird das Material solange im Bandrockner bzw. Trockenproduktsilo belassen, bis die Temperatur- und CO-Überwachung jeweils wieder Normalwerte anzeigen. Erst dann wird das Material entfernt und einer Entsorgung zugeführt.

Trockenklärschlamm soll nicht in der benachbarten Müllverbrennungsanlage verbrannt werden. Sollte dies ausnahmsweise, wie auch beantragt doch erforderlich sein, wird wie oben beschrieben verfahren.

Das Brandschutzkonzept ist geprüft und für geeignet befunden, um ausreichenden Brandschutz in der Anlage zu gewährleisten.

#### 9. Naturschutz

##### Einwendung

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme im Auftrag des Antragstellers könne nicht anerkannt werden. Es sei unzulässig, dass nach Aussage in den Antragsunterlagen bzgl. des Feldhamster-vorkommens Rücksprache mit der Antragstellerin genommen werde. Auf eine genaue Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) könne nicht verzichtet werden.

Ob Feldhamster im Baugebiet vorkommen, müsse genau geprüft werden.

Aussagen zum Vorkommen von Rastplätzen von geschützten Vogelarten seien unzureichend.

Eine einmalige Begehung auf dem Vorhabengelände im Oktober 2015 reiche für eine dies-bezügliche Bewertung nicht aus.

##### Bewertung:

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen hat Regelungsbedarf bzgl. der Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften ergeben. Vor jeglichem Eingriff ist die Baufläche auf das Vorkommen von Feldhamsterbauen zu untersuchen. Dies ist durch einen Sachverständigen zu begleiten.

Das vorsichtige Abschieben des Oberbodens unter ständiger ökologischer Überwachung durch ein sachkundiges Gutachterbüro ist für das stark anthropogen überprägte Vorhabengebiet eine Möglichkeit, ein Vorkommen des Feldhamsters erfassen zu können. Im Falle der Feststellung einer aktuellen Besiedlung sind alle weiteren Baumaßnahmen einzustellen. Nach der Winterruhe soll sich eine fachlich korrekt auszuführende Umsiedlung anschließen.

Durch diese Vorgehensweise werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt.

Durch Nebenbestimmungen zur vorläufigen Zulassung vorzeitigen Beginns wurde auch verfügt, dass bei Feststellung einer aktuellen Besiedlung ein entsprechender artenschutzrechtlicher Antrag auf Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu stellen ist. Mit der Entscheidung über diesen Antrag sollten dann alle Details der Umsiedlung (Umsiedlung in der Aktivitätsphase) festgesetzt werden.

Diese Vorgehensweise beachtet die artenschutzrechtlichen Verbote und berücksichtigt die Interessen des Vorhabenträgers.

Zwischenzeitlich ist die Suche nach Hamsterbauvorkommen durch das Abschieben des Oberbodens auf der gesamten Vorhabensfläche vor Beginn jeglicher Bauarbeiten abgeschlossen. Es liegt eine Dokumentation vom Büro für Landschaftsökologie am 11.05.2016 zur artenschutzrechtlichen Baufeldkontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters vor. Im Ergebnis der ökologischen Bauüberwachung konnte nur eine veraltete Fallröhre des Feldhamsters nachgewiesen werden. Die Bauzufahrt wurde daraufhin dennoch leicht verschwenkt, so dass mit Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG berührt wurden. Die ökologische Bauüberwachung ist damit abgeschlossen. Den artenschutzrechtlichen Anforderungen wird somit entsprochen.

## 10. Gewässerschutz

### Einwendung

Der Einfluss des Vorhabens auf die Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Langendorfer Stollen“ in der Nähe des Anlagenstandortes sei nicht ausreichend betrachtet.

Hier bestehe Gefährdung durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Klärschlamm, Glykol, Gärsubstrat, Gülle und Phosphordünger).

Der beantragte Nassschlambunker entspreche nicht einer Anlage einfacher oder herkömmlicher Art i. S. d. § 13 der VAwS (ist z. B. Witterungseinflüssen ausgesetzt) und sei daher nicht genehmigungsfähig. Wassergefährdende Stoffe könnten unbemerkt austreten und in den Untergrund gelangen, Maßnahmen zur Verhinderung der Gefährdung des Grundwassers seien nicht dargestellt.

Die gesamte Anlage müsse in einer Betonwanne (Volumen entsprechend der Gesamtmenge der gelagerten Gefahrstoffe) mit dicht abschließendem Tor und Edelstahlauskleidung stehen.

Alle relevanten Anlagenteile seien mit geeigneter Überwachungstechnik auszustatten, um Schäden für das Grundwasser abzuwenden,

### Bewertung

Der Standort der Anlage und der Niederschlagswasserbecken befindet sich zwar in der Nähe, jedoch bereits außerhalb der Trinkwasserschutzzone „Langendorfer Stollen“.

Für die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage sind wasserrechtliche Grundsatzanforderungen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) zu erfüllen. Besondere oder zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Trinkwasser, z. B. die gesamte Anlage müsse in einer Betonwanne stehen, können daher nicht gefordert werden.

Klärschlamm ist stofflich mit Jauche, Gülle und Silagesickersaft vergleichbar. Die Grundsatzanforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie der Anlage 3 der VAwS LSA sind den vorliegenden Antragsunterlagen zufolge erfüllt.

Die Wirkbereiche und Lagerflächen sollen antragsgemäß wasserundurchlässig und medienbeständig hergestellt werden, so dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden nicht zu befürchten ist. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen sind aus wasserrechtlicher Sicht die zum Einsatz kommenden Maschinen und Aggregate für die beabsichtigten Prozesse und Betriebsvorgänge geeignet.

Der Nassschlambunker ist entgegen der Auffassung der Einwender eine Anlage einfacher und herkömmlicher Art i. S. d. § 13 Abs. 2 VAwS LSA. Für Lageranlagen für stichfeste Stoffe ist eine stoffundurchlässige Fläche vorzusehen. Im vorliegenden Fall wird diese in Beton ausgeführt, so dass die Anforderungen nach VAwS LSA erfüllt werden.

### Einwendung

Im unteren Bereich des Bunkers könne sich Wasser absetzen, was aufgefangen werden müsse.

Die Ableitung des Oberflächenwassers sei problematisch, das Regelwerk DWA-A 142/ DWA-M 153 werde nicht angewendet, müsse aber beachtet werden.

#### Bewertung

Der Feststellung des Einwenders, im unteren Bereich des Bunkers könne sich Wasser absetzen, kann nicht gefolgt werden. Der eingelagerte Klärschlamm ist in seiner Konsistenz stichfest. Wasser kann nur über Trocknung entzogen werden und kann sich nicht absetzen.

Das Oberflächenwasser, das in der Klärschlamm-trocknungsanlage anfällt, wird dem Antrag entsprechend gefasst, zur benachbarten Müllverbrennungsanlage geleitet und dort als Betriebswasser genutzt.

Diese Variante stellt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sicher.

#### Einwendung

Die Entsorgung kontaminierten Löschwassers sei zu berücksichtigen.

#### Bewertung

Stichfester Nassklärschlamm als Einsatzstoff in der Trocknungsanlage brennt nicht. Im Bunker für den Nassklärschlamm gibt es keine Brandgefahr. Das Trockenproduktsilo wird im Brandfall mit Stickstoff beaufschlagt, so dass hier ebenfalls kein Löschwasser anfällt. Lediglich bei einem Brand in der Trocknerhalle käme Löschwasser zum Einsatz.

Im Brandschutzkonzept für die Klärschlamm-trocknungsanlage ist sowohl die benötigte Löschwassermenge benannt als auch die Löschwasserrückhaltung beschrieben. Demzufolge soll anfallendes Löschwasser über die Straßenabläufe in das bereits vorhandene, kombinierte Lösch-, Brauchwasser- und Regenrückhaltebecken geleitet werden. Das Regenrückhaltebecken erfüllt die Anforderungen der Löschwasserrückhalte-Richtlinie (LÖRÜRL). Zwar bezieht sich die Richtlinie auf die Lagerung wassergefährdender Stoffe, was für die Trocknerhalle nicht zutrifft (Klärschlamm befindet sich ausschließlich im Produktionsprozess), so greifen durch die Nutzung des Regenrückhaltebeckens die Anforderungen der LÖRÜRL. Somit ist eine schadlose Ableitung kontaminierter Löschwassers sichergestellt.

## 12. Abfallwirtschaft

#### Einwendung

Ein sicherer und ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb werde in Frage gestellt, weil die Klärschlamm-trocknungsanlage ausschließlich durch das Personal der Müllverbrennungsanlage betrieben werden soll.

Die Abwicklung des zusätzlichen Anlieferverkehrs mit gründlicher Überprüfung der Begleitpapiere sowie die Inaugenscheinnahme könne mit dem Personal der Müllverbrennungsanlage alleine nicht geleistet werden.

Es fehlen Angaben zur Abfallentsorgung (Nass- und Trockenklärschlamm),  
Formulare 7.1 für In- und Output fehle.

Wie soll Rücktransport der Verunreinigungen im Klärschlamm erfolgen?

#### Bewertung:

Die Annahmekontrolle kann durch das Personal der Müllverbrennungsanlage und auch durch eine zusätzliche Kamera erfolgen. Die nach der Nachweisverordnung erforderliche Kontrolle der abfallrechtlichen Papiere im Eingangsbereich der Müllverbrennungsanlage wird durch das Personal der Müllverbrennungsanlage durchgeführt. Es ist nicht erkennbar, dass das im Eingangsbereich der Müllverbrennungsanlage beschäftigte Personal diese Aufgaben nicht übernehmen könnte.

Vorgesehen ist, dass Störstoffe, die im Klärschlamm enthalten sein können, nicht abtransportiert, sondern in der benachbarten Müllverbrennungsanlage verbrannt werden. Diese Art der Entsorgung ist zulässig und spart Transporte.

In den Antragsunterlagen sind die nachgereichten Formulare 7.1 für verschiedene Entsorgungswege des Trockenklärschlammes aber auch der Störstoffe enthalten. Die Entsorgung kann als gesichert angesehen werden.

### 3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Nebenbestimmungen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (Nr. 3, Abschnitt I).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung geplante und beantragte Anlagentechnik kann unter Umständen nach einem bestimmten Zeitraum, in dem von der Genehmigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, nicht mehr den dann anerkannten geltenden technischen Regeln und damit dem Stand der Technik entsprechen. Ebenso können in dieser Zeit Rechtsnormen, auf deren Grundlage die Genehmigung zu erteilen ist, geändert worden sein, was eine erneute Prüfung des Vorhabens erforderlich machen würde. Deshalb wird der Beginn für die Errichtung der Anlage i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet (Nr. 2, Abschnitt I), um sicherzustellen, dass die Anlage auch tatsächlich dem Stand der Technik und dem geltenden Recht entsprechend errichtet und betrieben wird.

Zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von **26.922,50 € zzgl. MwSt.** zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt auferlegt (Abschnitt I Nr. 5).

Von der Möglichkeit, die Entsorgung von Abfällen finanziell abzusichern, wurde Gebrauch gemacht, da im Falle einer Insolvenz oder bei nicht vorhersehbaren Ereignissen die Entsorgung der vorhandenen Abfälle, die Sicherung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet werden muss.

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erfolgt landeseinheitlich für Abfallbehandlungs- und -lageranlagen, bei deren Betriebsaufgabe davon ausgegangen werden muss, dass eine Entsorgung auf Kosten der Allgemeinheit zu besorgen ist.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine finale Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können,
- Kosten für analytische Untersuchungen,
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle,
- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen finalen Entsorgung erforderlich sein können,
- Kosten für Transportprozesse bis zur finalen Entsorgung,
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen,
- Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Summe der voraussichtlichen Entsorgungskosten für die maximal zulässige Menge von in der Anlage befindlichen Abfäl-

len. Für die jeweilige Abfallart (in Tonnen) wird die maximal zulässige Lagermenge multipliziert mit einem Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart.

Sollten für die einzelnen genehmigten Abfallarten keine speziellen Lagermengen ausgewiesen sein, so ist von der Abfallart mit den höchsten Entsorgungskosten auszugehen.

Zusätzlich zu den Entsorgungskosten kommen weitere Nebenkosten wie Transportkosten hinzu.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wurde wie folgt ermittelt:

Kosten	Entsorgungskosten [€/t]	Lagerbestand [t]	Kosten [€]
Klärschlamm Entsorgung	34,50	KS (nass) 500 t KS (trocken) 105 t	20.872,50
Transportkosten	10,00	605 t	6.050,00
Gesamtkosten			<b>26.922,50</b> (zzgl. MwSt.)

Für die Kostenermittlung wurde die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitete Auflistung von durchschnittlichen Entsorgungskosten für die einzelnen Abfallarten aus dem Jahr 2014 zugrunde gelegt.

Die Anordnung der Sicherheitsleistung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG auch dann sicherzustellen, wenn die entsorgungspflichtige Anlagenbetreiberin dazu nicht in der Lage ist.

#### 4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

##### Bauplanungsrecht

Die Klärschlamm trocknungsanlage soll im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Zorbau (heute Ortsteil der Stadt Lützen) „Gewerbegebiet 1 Zorbau-Süd“ in der Ausführung seiner 10. Änderung, im Bau Feld TG 1.1 – festgesetzt als GI (Industriegebiet) errichtet werden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist daher nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen.

Im Ergebnis der Prüfung, auch der gegen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 30 BauGB erhobenen Einwendung, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig ist (wie in Abschnitt IV unter Nr. 2 – Erörterung des Vorhabens – dargelegt).

Die Stadt Lützen hat mit Schreiben vom 10.12.2015 bestätigt, dass die Festsetzungen des B-Planes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

##### 4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird sichergestellt, dass das beantragte Vorhaben entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ausgeführt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Tritt der Insolvenzfall ein und muss das Land Sachsen-Anhalt vorhandene Abfälle entsorgen, so muss der Zugriff auf die hinterlegte Sicherheitsleistung gewährleistet sein. Dies ist gesichert, wenn das Sicherungsmittel unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt ist und ordnungsgemäß hinterlegt wurde (NB 1.4). Ergeben sich nach Erteilung der Genehmigung notwendige Korrekturen zur Festlegung der Sicherheitsleistung, so sollen diese gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG angeordnet werden.

## 4.2 Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 2)

In der Klärschlamm-trocknungsanlage sind ohne geeignete Vorkehrungen auf Grund eines vorhandenen Brand- und Explosionspotentials die Entstehung von Bränden und Zerstörungen durch Explosionen nicht auszuschließen.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BImSchG ist daher die Ausführung der Anlage, die Brände und Explosionen verhindert.

Durch Brände und Explosionen verursachte Störfälle können erheblich schädliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Vorbeugende Maßnahmen zum Brandschutz sowie zur Gefahrenabwehr sind Voraussetzungen für die Erfüllung der Betreiberpflichten. Mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 2 werden ausreichender Brandschutz und eine funktionierende Gefahrenabwehr sichergestellt.

## 4.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 3)

Die Errichtung der Klärschlamm-trocknungsanlage ist mit baugenehmigungsbedürftigen Maßnahmen verbunden. Die erforderliche Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA wird gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Auf der Grundlage der BauO LSA sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Leben und die Gesundheit der Menschen, nicht gefährdet werden.

Zu prüfen waren die nach Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vorgelegten Bauunterlagen. Die statische Berechnung für die Anlage wurde durch den Prüfstatiker geprüft. Der Prüfbericht liegt vor.

Die in Abschnitt III unter Nr. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) sind im Ergebnis der statischen Prüfung festzusetzen und stellen damit die Standsicherheit der baulichen Anlagen sicher.

Im Rahmen der Bauprojektierung ergaben sich zwei Abweichungen von den Vorschriften der BauO LSA.

Gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA können Abweichungen von Anforderungen der BauO LSA zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar sind.

Die Antragstellerin hat gemäß § 66 Abs. 2 BauO LSA die Zulassung zweier Abweichungen beantragt:

1. Die Abstandsflächen der Bauteile zwischen Trocknergebäude und Klärschlammaufgabe sowie zwischen Trocknergebäude und Trockenproduktsilo überdecken sich und stehen daher den Vorschriften des § 6 Abs. 3 BauO LSA entgegen.

Die Bauteile stellen eine technologische Einheit dar. Es befinden sich weder ständige Arbeitsplätze noch Aufenthaltsräume in den baulichen Anlagen. Auch die ausreichende Belüftung und Belichtung wird sichergestellt.

Diese Abweichung von § 6 Abs. 3 BauO LSA wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugelassen, weil sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Abstandsflächenvorschrift mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Die Größe der Brandabschnitte, die erforderlichen Feuerwiderstände der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Ausbildung und Länge der Flucht- und Rettungswege weichen von den Vorgaben nach § 14 Abs. 1 BauO LSA ab.

Es war zu prüfen, ob die Schutzziele des Brandschutzes nach BauO LSA trotz Abweichung einhaltbar sind.

Das Vorhaben wurde entsprechend den Anforderungen der Industriebaurichtlinie (IndBauR) konzipiert.

Mit Einhaltung dieser Anforderungen sind die Schutzziele des Brandschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BauO LSA gewährleistet,  
Der Zulassung der beantragten Abweichung steht nichts entgegen, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks des Brandschutzes mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

#### **4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)**

##### **Luftreinhaltung**

In der Klärschlamm-trocknungsanlage wird es keine gefasste Emissionsquelle für Luftschadstoffe und Gerüche geben.

Zur Trocknung werden weitestgehend ausgefaulte Klärschlämme angeliefert, die nur noch wenig geruchsbehaftet sind. Restausgasungen im Klärschlamm-bunker insbesondere von Methan und Schwefelwasserstoff sind aber nicht auszuschließen. Die Bewertung solcher Ausgasungen ist vordergründig relevant für die Prüfung ausreichenden Explosionsschutzes.

Im Sinne der Luftreinhaltung sind diese Stoffe als giftige Gase und darüber hinaus Schwefelwasserstoff auch noch als geruchsintensives Gas zu betrachten. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass es bei der Behandlung des Trockenklärschlammes zu diffusen Staubemissionen kommen kann.

Die Ableitung der Abluft aus der Klärschlamm-trocknungsanlage soll antragsgemäß ausschließlich über das geschlossene Absaugsystem den beiden Verbrennungslinien der benachbarten Müllverbrennungsanlage am Standort zugeführt werden.

Nur über diffuse Emissionsquellen können Gerüche und Luftschadstoffe nach außen dringen. Diese Emissionen sind so gering wie möglich zu halten.

Die antragsgemäße Ausführung der Anlage sowie die Umsetzung der Nebenbestimmungen 4.2 bis 4.4 stellen sicher, dass diffuse Emissionen auf das technologisch nicht vermeidbare Maß reduziert werden.

Mögliche Staubemissionen beim Umgang mit Trockenklärschlamm sind insbesondere mit Blick auf die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre relevant.

Ungeachtet dessen gelten für den Umgang mit staubenden Gütern die Maßgaben unter den Nrn. 5.2.3.3, 5.2.3.4 und 5.2.3.5.1 der TA Luft. Die aufgeführten Maßnahmen entsprechen dem anerkannten Stand der Technik und sind geeignet Staubemissionen zu minimieren.

Mit den NB 4.5 bis 4.7 sind die entsprechenden Maßnahmen festgesetzt, deren Umsetzung die Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG gewährleistet.

Für Anlagen nach IE-RL gelten, soweit vorliegend, die Schlussfolgerungen der BVT – Merkblätter. Für Abfallbehandlungsanlagen liegt ein „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ von August 2006 vor.

Aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben sich keine über die schon bestehenden und beauftragten hinausgehenden Anforderungen für den Anlagenbetrieb.

##### **Lärmschutz**

Die Prüfung der lärmschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage aus Sicht des Lärmschutzes wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose der GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH Hönow vom 09.10.2015 und entsprechenden Ergänzungen vom 26.11.2015 durchgeführt.

In der Schallimmissionsprognose sind die durch den Anlagenbetrieb verursachten Geräuschimmissionen an sechs der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten untersucht worden. Den maßgeblichen Immissionsorten am nordwestlichen Ortsrand von Aupitz und dem südlichen Ortsrand von Zorbau wird der Schutzanspruch eines Dorf-/Mischgebietes zugeordnet. Die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte betragen 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Die ande-

ren untersuchten Immissionsorte befinden sich im benachbarten, gemäß B-Plan ausgewiesenen Gewerbegebiet. Für diese Immissionsorte sind die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet anzusetzen, die tags 65 dB(A) und in der Nacht 50 dB(A) betragen.

Die für die Tagzeit von 6 bis 22 Uhr prognostizierte Zusatzbelastung durch den Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage liegt an allen Immissionsorten mindestens 24 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. In der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr unterschreitet die Zusatzbelastung den zulässigen Immissionsrichtwert an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A). Damit liegt die Zusatzbelastung durch die Klärschlamm-trocknungsanlage unter der Irrelevanzgrenze von 10 dB(A) gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm. Die Immissionsorte befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Klärschlamm-trocknungsanlage.

Mit der Einhaltung der Prognosewerte und damit mit einer Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm kann gerechnet werden, wenn die bei den Berechnungen zugrunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden (NB 4.10).

Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, bestehender Unwägbarkeiten bei der schalltechnischen Erfassung von Bauschalldämmmaßnahmen von Gebäudehüllen und einer Prognoseunsicherheit von  $\pm 3$  dB(A) besteht das Erfordernis, die zulässigen Emissionsbeiträge, Schalldämmmaße der Raumumschließungsflächen und die Beschränkung des Lieferverkehrs auf die Tagzeit in den Nebenbestimmung 4.10 und 4.12 festzulegen.

Die Erstellung der Schallprognose erfolgte unter der Voraussetzung, dass die Anlage in einem Gebäude errichtet und betrieben werden soll. Durch die Bauausführung wird der Schall entsprechend gedämmt. Mit diesen Eingangsdaten ergeben sich dann die an den Immissionsorten prognostizierten Immissionswerte. Ständig offen gehaltene Türen und Tore gewährleisten nicht die in der Prognose berücksichtigte Schalldämmung. Daher sind Türen und Tore weitestgehend geschlossen zu halten (NB 4.11).

Da tieffrequente Geräusche für umliegende schutzbedürftige Nutzungen zu erheblichen Belästigungen führen können, sind diese gemäß den Anforderungen der TA Lärm zu vermeiden (NB 4.8).

#### **4.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dürfen Belange des Arbeitsschutzes der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nicht entgegenstehen.

Während der Errichtungsphase der Anlage sind auf der Baustellung Unfälle, die Leib und Leben der Beschäftigten gefährden können, nicht komplett auszuschließen. Dem Schutzanspruch des Menschen gemäß § 1 BImSchG genügend sind demnach Vorkehrungen zu treffen, die Gefahren für die Beschäftigten auf der Baustelle abwenden. Dem wird Rechnung getragen durch die Umsetzung der Anforderungen in der Baustellenverordnung (BaustellV) i. V. m. der ArbStättV.

Hinzuweisen ist insbesondere auf das unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Erfordernis eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie die sichere Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf der Baustelle. Diese Anforderungen sind durch die BaustellV und die ArbStättV konkret geregelt und bedürfen keinen darüber hinausgehender konkretisierender Nebenbestimmungen.

Zu Verhinderung von Unfällen ist eine ausreichende Beleuchtung auf der Baustelle wichtig. Durch die Erfüllung der Maßgaben der entsprechenden Arbeitsschutzrichtlinien kann die Baustelle ausreichend ausgeleuchtet werden (NB 5.1).

Für ein gefahrloses Betreiben der Klärschlamm-trocknungsanlage ist die Kenntnis möglicher Gefahrenquellen unabdingbar. Nur so sind geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen in Abhängigkeit von dem in der Anlage ggf. vorhandenen Gefahrenpotential zu treffen. Gefahrenquellen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Das Erfordernis einer Gefährdungsbeurteilung ergibt

sich aus § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 4 BioStoffV, § 3 ArbStättV und § 3 Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).

In der Anlage kommt Nassklärschlamm zum Einsatz. Es handelt sich hierbei um weitestgehend ausgefaulten stichfesten feuchten Klärschlamm, von dem keine Staubemissionen und damit verbundene Keimemissionen ausgehen können. Im bestimmungsgemäßen Betrieb kommen die Beschäftigten auch nicht mit Nassklärschlamm in Kontakt. Vorsorglich sollen jedoch bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG auch die Maßgaben der BioStoffV beachtet werden.

Sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebende erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen gegen mögliche unzulässige Keimbelastung stellen damit sicher, dass erhebliche Belastungen durch Keimemissionen vermieden werden.

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe - Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen (TRBA 220) - berücksichtigen den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, einschließlich deren Einstufung.

Sie sollen bei der Gefährdungsbeurteilung und den sich daraus ableitenden Arbeitsschutzmaßnahmen berücksichtigt werden (NB 5.2).

In der Klärschlamm-trocknungsanlage ist in 3 Anlagenbereichen die Entstehung explosionsfähiger Atmosphäre nicht auszuschließen:

- in der Nassschlammlogistik (Explosionsgefahr durch Methan in austretendem restlichen Faulgas,
- in der Trocknerhalle (Explosionsgefahr durch Klärschlammstaub im Austrag ab Walzenmühle) und
- im Trockenproduktsilo (Explosionsgefahr durch Klärschlammstaub).

Die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre ist zu verhindern. Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit 2152 Teil 1 (TRBS 2152 Teil 1) - Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung - sind geeignet, um ermitteln zu können, unter welchen Bedingungen es zur Bildung explosionsfähiger Atmosphäre kommen kann. Diese Erkenntnisse sind Grundlage für die Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen und sind in einem Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV festzulegen. Insbesondere sind Festlegungen zu treffen, die beim Notabfahren der Anlage zu beachten sind, um auch in diesem Betriebszustand die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre zu vermeiden (NB 5.3)

Die Prüfung der Explosionssicherheit der Anlagen ist auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 3 Nr. 4.1 und 3.3 BetrSichV vor Inbetriebnahme durchzuführen und ist gesetzlich eindeutig geregelt.

Das Explosionsschutzdokument soll dieser Prüfung zu Grunde gelegt werden und ist daher vor Inbetriebnahme vorzuhalten (NB 5.4).

Gemäß § 4 Nr. 7 ArbSchG sind den Beschäftigten geeignete Anweisungen zu erteilen. Gemäß § 12 Abs. 1 BetrSichV sind die Beschäftigten vor erstmaliger Verwendung von Arbeitsmitteln ausreichend und angemessen zu informieren.

Zur Verhinderung von Unfällen durch unsachgemäßes Bedienen der Anlage und mangelhafte Ausführung der erforderlichen Tätigkeiten sind in Umsetzung der Anforderungen des ArbSchG und der BetrSichV Betriebsanweisungen das geeignete Mittel, um die Beschäftigten in die Lage zu versetzen, die Anlage ordnungsgemäß und damit störungs- und unfallfrei betreiben zu können (NB 5.5).

Der Betrieb der Anlage wird mit Prozessleittechnik geregelt. Um die Anlage technisch sicher zu betreiben, bedarf es geeigneter PLT-Schutzeinrichtungen, die über das Prozessleitsystem gesteuert werden. Besondere Anforderungen sind an als PLT-Schutzeinrichtungen klassifizierte Steuerungselemente in den technischen Regeln VDI/VDE 2180 „Sicherung von Anlagen der Ver-

fahrerntechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik (PLT)“ Blatt 1 und Blatt 3 beschrieben. Diese sind umzusetzen (NB 5.6).

Einzelarbeit birgt zunächst das gleiche Gefahrenpotential wie Arbeitsplätze mit mehreren Beschäftigten. Jedoch ist von besonderem Interesse, dass durch die Abwesenheit weiterer Beschäftigter nicht sofort Hilfe bei Unfällen und in Notfällen vor Ort ist. Deshalb sollten Einzelarbeitsplätze nur geschaffen werden, wenn keine andere Möglichkeit für die Verrichtung der jeweiligen Arbeitsaufgaben besteht. Lassen sich jedoch Einzelarbeitsplätze nicht vermeiden, so sind diese bei der Gefährdungsbeurteilung besonders zu betrachten und daraus folgend geeignete Festlegungen zu treffen, um Möglichkeiten einer schnellen Reaktion bei Unfällen zu schaffen (NB 5.7).

Beim Umgang mit Trockenklärschlamm sind, sofern keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden, Staubemissionen nicht auszuschließen. Staubemissionen sind für die menschliche Gesundheit unbedenklich, wenn die in der TRGS 900 genannten Arbeitsplatzkonzentrationen für Staub nicht überschritten werden (NB 5.8)

Für die Einrichtung der Arbeitsplätze mit dem Ziel, Unfälle zu vermeiden, gelten die Maßgaben der ArbStättV i. V. m. den einschlägigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

In der Klärschlamm-trocknungsanlage besteht Bedarf an Gefahrenkennzeichnung. Die ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – schreibt dafür erforderliche Kennzeichnungen vor, die in der Betriebsstätte der Klärschlamm-trocknung vorzunehmen sind (NB 5.9).

#### **4.6 Abfallrechtliche Nebenstimmungen (Abschnitt III, Nr. 6)**

In der Klärschlamm-trocknungsanlage soll antragsgemäß kommunaler Klärschlamm der ASN 19 08 05 getrocknet werden. Diese Abfallbehandlung unterliegt den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV). Die Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage sind erfüllt, wenn ausschließlich Schlämme der ASN 19 08 05 getrocknet werden. Deshalb ist der Einsatz in NB 6.1 festgeschrieben.

Um auszuschließen, dass für die Anlage nicht geeignete und damit nicht zugelassene Abfälle angenommen werden, ist eine Annahmekontrolle unabdingbar (NB 6.2). Anderenfalls kann eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung nicht gewährleistet werden.

Die für die Registerführung gemäß § 49 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 23 und 24 NachwV erforderlichen Angaben und Unterlagen sind bereits mit der Annahmekontrolle vorzulegen.

Für die nach § 49 KrWG zu führenden Register ist es für die Klärschlamm-trocknungsanlage ausreichend, alle Begleitpapiere (z. B. Liefer- und Wiegescheine) zu sammeln (NB 6.3).

Anfallende Abfälle sind gemäß den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft primär zu vermeiden bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen (NB 6.4).

Gemäß § 51 KrWG können Nachweise über den Verbleib und die Behandlung von Abfällen im Einzelnen gefordert werden, soweit Pflichten nach § 49 bzw. § 50 KrWG nicht bestehen.

Die Führung eines Betriebstagebuches zusätzlich zur Registerführung ist erforderlich, weil damit auch Angaben erfasst werden, die den Anlagenbetrieb im Rahmen der Anlagenüberwachung jederzeit überprüfbar machen, ebenso die Behebung von erkannten Unregelmäßigkeiten (NB 6.5).

Gemäß § 26 Abs. 2 NachwV kann die zuständige Behörde gegenüber einem nach § 49 KrWG zur Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle Verpflichteten die Registrierung weiterer Angaben anordnen. Die geforderte Jahresübersicht hat sich über die Jahre für die Kontrolle der Stoffflüsse in und zwischen Abfallbehandlungsanlagen bewährt (NB 6.6).

#### 4.7 Zur naturschutzrechtlichen Zulässigkeit

Für die Umsetzung des Vorhabens wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen, auf der ein Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) gehört nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Es gilt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG das Verbot

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Dem Verbotstatbestand entsprechend ergingen im Bescheid 14.04.2016 (Az.: 402.3.8-44008/15/62 vzb) für die Zulassung vorzeitigen Baubeginns Nebenbestimmungen zur ökologischen Baubegleitung.

Durch die ökologische Baubegleitung soll sichergestellt werden, dass durch die baulichen Maßnahmen auf der gesamten Vorhabensfläche keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich dieser streng geschützten Tierart berührt werden.

Die gesamte Vorhabensfläche wurde zwischenzeitlich auf Hamsterbauvorkommen untersucht durch das vorschriftsmäßige Abschieben des Oberbodens.

Die Erfüllung der Auflagen im Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns hinsichtlich der streng geschützten Art Feldhamster wurde durch die ökologische Baubegleitung überwacht und durchgeführt.

Die Antragstellerin hat den Bericht zur ökologischen Baubegleitung vom Büro Myotis hinsichtlich einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit der streng geschützten Art Feldhamster der Genehmigungsbehörde übergeben.

Der Bericht ist plausibel und die umgesetzten Maßnahmen sind gut dokumentiert.

Im Ergebnis der ökologischen Bauüberwachung konnte nur eine veraltete Fallröhre des Feldhamsters nachgewiesen werden. Die Bauzufahrt wurde daraufhin dennoch leicht verschwenkt, so dass mit Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG berührt wurden.

Die ökologische Bauüberwachung ist mit der Vorfeldberäumung abgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbote wurden nicht ausgelöst, da keine Nutzung des Baufeldes durch den Feldhamster gegeben ist.

Da die Art somit im Vorhabensbereich nicht vorkommt, sind auch keine weiteren Sicherungsmaßnahmen, wie bspw. Umsiedlung notwendig.

Es besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf.

#### 4.8 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 7)

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Soll der Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage eingestellt werden, sind gesetzlichen Anforderungen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen. Auf dieser Grundlage ergehen die in Abschnitt III unter Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen.

## 5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 08.08.2016 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich mit Schreiben vom 06.09.2016 zum Entwurf der Entscheidung geäußert.

Nachfolgende entscheidungserhebliche Anmerkungen sind mit folgendem Ergebnis geprüft worden:

1. Die Nebenbestimmung im Bescheidentwurf:  
„Sämtliche Anlagenteile zur Lagerung, Förderung und Behandlung des Klärschlammes sind zur Minderung von Staubemissionen entsprechend einzukapseln und geschlossen zu halten.“  
sei unverhältnismäßig, weil es lediglich erforderlich sei, die nicht in geschlossenen Räumen befindlichen Anlagenteile zu kapseln.

Nach erneuter Prüfung wird festgestellt, dass die Nebenbestimmung über das Maß der Erfordernisse der TA Luft hinausgeht, dies aber nicht gerechtfertigt ist. Die Anforderungen wurden nunmehr auf der Grundlage der TA Luft in 2 Nebenbestimmungen, getrennt für Staub- bzw. Geruchsminderung, festgesetzt.

2. Die Nebenbestimmung im Bescheidentwurf zur Minderung von Geräuschemissionen:  
„Die Türen und Tore der Trocknerhalle sind stets geschlossen zu halten.“  
müsse berücksichtigen, dass bei Reinigungs- / Wartungsarbeiten Türen und Tore ggf. geöffnet sind.

Dem Einwand wird gefolgt, weil sich das Öffnen von Türen und Toren bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten erfahrungsgemäß nicht vermeiden lässt und im Vergleich zum bestimmungsgemäßen Betrieb nur geringe Zeiträume in Anspruch nimmt.

3. Die arbeitsschutzrechtliche Forderung nach Sicherheitsbeleuchtung auf der Baustelle, sofern das Tageslicht nicht ausreicht bleibt entgegen der Auffassung der Antragstellerin bestehen. Die Genehmigung wird sowohl Errichtung und Betrieb der KTA umfassen. Ob zum

Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht doch noch Bauarbeiten ausgeführt bzw. auszuführen sind, kann nicht komplett ausgeschlossen werden.

Die ASR A3.4/3 beschreibt die Anforderung einer Sicherheitsbeleuchtung bei mangelndem Tageslicht. Deshalb wird dies auch konkret beauftragt.

4. Dem Einwand der Antragstellerin zur Anforderung bei Betriebseinstellung, den Standort zu beräumen und versiegelte Flächen vollständig zurückzubauen sowie den Boden aufzulockern wird gefolgt. Die Forderung ist unverhältnismäßig im ausgewiesenen Industriegebiet innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen B-Planes. Die vorgesehene Nebenbestimmung wird gestrichen.

Weitere Anmerkungen bezogen sich auf Klarstellungen und Präzisierungen, die vorgenommen wurden, aber keinen entscheidungserheblichen Charakter haben.

## V Hinweise

### 1 Allgemeiner Hinweis

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 14.04.2016 ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

### 2 Hinweis zum Immissionsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Klärschlamm-trocknungsanlage als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie insbesondere Mitteilungs- und Informationspflicht gemäß § 31 Abs. 3 und 4 BImSchG besteht.

### 3 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 3.1 Sind auf der Baustelle gleichzeitig oder nacheinander Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so ist gemäß § 2 Abs. 3 der BaustellV bei Auftreten besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II dieser Verordnung oder bei Erfordernis einer Vorankündigung, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen.

- 3.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit
- bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen Beschäftigten durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

(§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1)

- 3.3 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage ist ständig notwendig. Der Betreiber hat auch die Beschäftigten der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.

- 3.4 Bei Überschreitung der in § 2 Abs. 2 der BaustellV angegebenen Grenzen ist der Gewerbeaufsicht Süd spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.
- 3.5 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Klärschlamm-trocknungsanlage ist durch eine Gefährdungsbeurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln.  
(§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV , § 6 GefStoffV , § 4 BioStoffV , § 3 ArbStättV und § 3 LärmVibrationsArbSchV)
- 3.6 Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind entsprechend § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV vor Inbetriebnahme auf Explosionssicherheit zu prüfen. Die Prüfung hat durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV zu erfolgen.

#### **4 Hinweise zum Abfallrecht**

- 4.1 Beim Landesamt für Umweltschutz sind die entsprechenden Entsorgungnummern gemäß § 28 Abs. 1 NachwV zu beantragen.
- 4.2 Es ist gem. § 59 KrWG ein Betriebsbeauftragter für Abfall (Abfallbeauftragter) zu bestellen. Die Mitzuständigkeit eines bereits bestellten Abfallbeauftragten ist zulässig.

#### **5 Hinweis zum Bodenschutz**

Für den vor Ort, direkt in der Baustelle, wieder einzubauenden Bodenaushub sind die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 6 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, Bodenstrukturen und Bodenfruchtbarkeit sowie nach § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

#### **6 Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Naturschutzbehörde
  - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Burgenlandkreis als

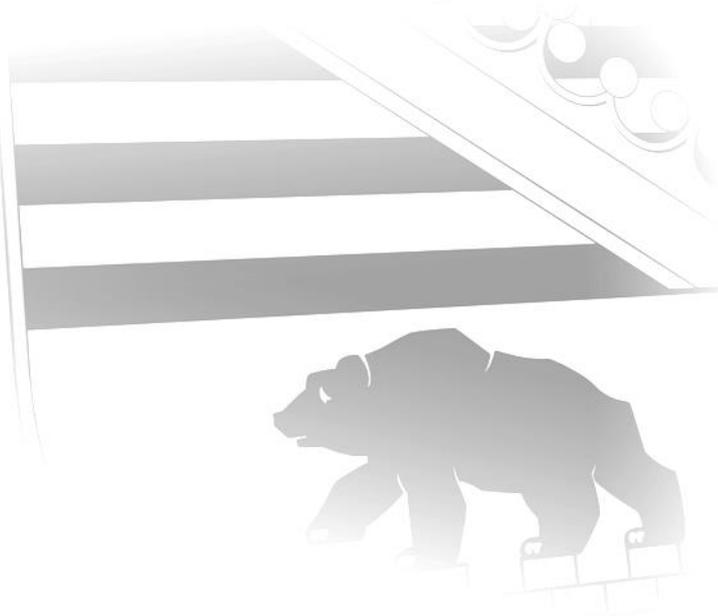
- untere Wasserbehörde,
- untere Bodenschutzbehörde,
- Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- untere Bauaufsichtsbehörde

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese



## Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der SITA Abfallverwertung GmbH (jetzt: SUEZ Energie und Verwertung GmbH) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage sowie auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BIm-SchG vom 09.10.2015.

	Seitenzahl
1 Antrag	
1.1 Formular 0 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	5
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
- Kostenübernahmeerklärung	
1.2 Formular 1 - Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG	3
Formular 1c - Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns (Errichtung und Installation der beantragten baulichen und technischen Einrichtungen)	1
Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit – Kaufvertrag	4
1.3 Kurzbeschreibung	9
1.4 Karten und Pläne	
- Topographische Karte 1 : 10 000	1 (A3)
- Lageplan Anbindung Klärschlamm-trocknungsanlage 1 : 250	1 (A0)
- Flurkarte 1 : 1000	1 (A3)
Erläuterungen zur Flurkarte	1
- Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet 1 Zorbau-Süd 10. Änderung – ausgefertigte Planfassung Stadt Lützen Ortsteil Zorbau	27
2 Angaben zu Anlage und zum Anlagenbetrieb	1
2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4
2.2 Verfahrensbeschreibung	13
Formular 2.1 - Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	1
Formular 2.2 - Betriebseinheiten	1
Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten	5
2.4 Maschinenaufstellungsplan 1 : 100 (600228-9-0) (Gebäudeplan Trocknungsanlage)	1 (A0)
2.5 Stoff- und Verfahrensfliessbild Klärschlamm-trocknungsanlage) 1 : 100 (600228-7-5)	1 (A2)
2.6 Schnittstellen zwischen Klärschlamm-trocknungsanlage und Müllverbrennungsanlage	1
2.7 Einhaltung der Anforderungen an IED-Anlagen gemäß BVT-Merkblatt Abfallbehandlung	3
3 Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen	3
3.1 Gehandhabte Stoffe	
Formular 3.1a - gehandhabte Stoffe	2

Formular 3.1b -	Stoffliste, Lageranlagen	3
Formular 3.2 -	Stoffidentifikation	2
Formular 3.3 -	Physikalische Stoffdaten	2
Formular 3.4 -	sicherheitstechnische Stoffdaten	2
Formular 3.5 -	Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV...	1
3.2	Sicherheitsdatenblätter	
-	Hydraulikoel HLP 46 1L	10
-	Monoethylenglykol	8
4	Emissionen / Immissionen	8
4.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen	3
Formular 4.1a -	Emissionsquellen	1
Emissionsquellenplan	(600228-8-2)	1 (A0)
Formular 4.1b -	Emissionen	1
	Geruchsimmissionsprognose	28
-	Anhang 1: Beurteilungsgebiet und Ergebnisse der Geruchsprognose (kartographische Darstellung)#	1
-	Anhang 2: Rechengitter	1
-	Anhang 3: Prüfung der Übertragbarkeit von Daten der Meteorologischen Ausbreitungsbedingungen Gutachten 4.9.2015 der Fa. ArguSoft GmbH & Co. KG	37
-	Anhang 4: Protokoll des Rechenlaufes (austal2000.log)	4
4.2	Angaben zum Lärmschutz	1
Formular 4.2 -	Emissionsquellen, Geräusche	1
	Geräusch-Immissionsprognose	18
	Übersichtslageplan mit Darstellung der Immissionsorte	1 (A3)
	Messwerte	18
	Anhang 3.1: Isophonendarstellung werktags	1 (A4)
	Anhang 3.2: Isophonendarstellung werktags	1 (A4)
	Anhang 3.3: Isophonendarstellung sonntags	1 (A4)
	Anhang 3.4: Isophonendarstellung sonntags	1 (A4)
4.3	Sonstige Emissionen	1
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	1
5	Anlagensicherheit	1
5.1	Einstufung nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
5.2	Explosionsschutz	7
Ex-Zonenplan -	Trocknungsanlage (600228-10-1) 1 : 100	1 (A0)
5.3	Einstufung nach Betriebssicherheitsverordnung	1
Formular 5.1 -	Angaben zu Anwendungsbereich der	

	Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	
6.1	Wassergefährdende Stoffe	5
	Formular 6.1a - Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle	2
	Formular 6.1d - Anlagen zum Herstellung/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	2
6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtung	1
7	Abfälle	2
7.1	Abfälle zur Verwertung	1
	Formular 7.1 für AS 19 12 12 (Störstoffe)	2
	Formular 7.1 für AS 19 08 05 (Klärschlamm getrocknet)	8
8	Wasser	
8.1	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	1
8.2	Maßnahmen zur Abwasservermeidung	1
9	Arbeitsschutz	2
	Formular 9 -	4
	Steigleiterplan-Trocknungsanlage (600228-11-0) 1 : 50	1 (A0)
10	Brandschutz	2
	Formular 10	1
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 6 NatSchG LSA	4
	Artenschutzrechtliche Stellungnahme	11
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
	Formular 14.1 – Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 (3) BImSchG	1
15	Bauvorlagen	
	1. Bauantrag	3
	2. Baubeschreibung	5
	3. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlage	2
	4. Erhebungsbogen für Baugenehmigung	2
	5. Antrag auf Abweichung - Betrachtung nach Industriebaurichtlinie	3
	6. Antrag auf Abweichung bzgl. der Abstandsflächen	3
	7. Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet 1 Zorbau-Süd	1 (A3)
	8. Topografische Karte	2 (A4)
	9. Auszug aus Liegenschaftskarte	1 (A3)
	10. Auszug aus dem Eigentüternachweis	6
	11. Grundbuchauszug	9
	12. Auszug aus dem Handelsregister	3

13.	Zeichnungen Objektplanung		
-	Lageplan – Übersicht	Nr. 411.01	
-	Lageplan – lagemäßige Einordnung	Nr. 411.02	
-	Lageplan – Abstandsflächen	Nr. 411.03	
-	Grundriss	Nr. 412.01	
-	Schnitt A-A	Nr. 413.01	
-	Schnitte B-B, C-C, D-D	Nr. 413.02	
-	Ansichten	Nr. 414.01	
14.	Berechnung der anrechenbaren Bauwerte		2
15.	Ermittlung der Abstandsflächen		2
16.	Nachweis der Sozialanlagen		1
17.	Nachweis der Stellplätze		1
18.	Berechnung der Grundflächen- und Baumassenzahl		2
19.	Grünordnerische Maßnahmen		1
20.	Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen vom 28.08.2015		48
21.	Wärmeschutznachweis		2
22.	Schallschutznachweis		2
23.	Brandschutzkonzept		15
	Brandschutzplan Nr. 462.01		1 (A2)
24.	Erklärung zum Kriterienkatalog		2
25.	Standsicherheitsnachweis		102
	Statische Berechnungen		
	Anhang 1: Lageplan Rev. 3 (HAARSLEV Industries GmbH) vom 22.09.2015		
	Anhang 2: Lastplan (HAARSLEV Industries GmbH) vom 18.08.2015		
	Anhang 3: Positionsplan – Grundriss v. 09/2015		
	Anhang 4: Positionsplan Schnitt v. 09/2015		
	Anhang 5: Ausdruckprotokoll RStab v. 09/2015		72
	Anhang 6: Datenblatt Hallenkran 5t v. 09/2015		8
26.	Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers		1
27.	Bauvorlageberechtigung des Tragwerksplaners		1
28.	Vorlageberechtigung des Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz		1
29.	Haftpflichtversicherung		1
16	Nachgelieferte Unterlagen		
	19.11.2015 - Ergänzungen zu den Antragsunterlagen Kostenübernahmeerklärung Kurzbeschreibung 10fach Austauschseiten Formular 2.2 Formulare 7.1		
	30.11.2015 - Austausch: Stoff- und Verfahrensfließbild Im Kapitel Anlagensicherheit – Ex-Zonenplan Im Kapitel Arbeitsschutz – Steigleiterplan Schallimmissionsprognose		
	15.01.2016 - Ergänzungen zum Explosionsschutz		

Austausch Stoff- und Verfahrensfließbild

- 24.02.2016 - Austausch Formular 1, Blatt 1  
Austausch Seite 2 zum Antrag nach § 66 BauO LSA 2
- 21.03.2016 - Austauschseiten Anlagen- und Betriebsbeschreibung  
- Austauschseiten Abfälle zur Verwertung (Formular 7.1)  
- Austausch Schallprognose  
- ergänzende Ausführungen zum Artenschutz
- 13.04.2016 - Angaben zur Errichtung einer Baustraße,  
Austauschseiten in  
- Kapitel 1.2.3, Seiten 1 – 7,  
- Kapitel 1.4.2.5 und 1.4.2.6 (Abbildungen 1–5  
Baustelleneinrichtung und 1-6 Baustraße) sowie  
- Kapitel 2.1, Seiten 2 bis 4
- 29.04.2016 - Angaben zur Emission von Keimen
- 08.09.2016 - Nachträge bzw. Erläuterungen zu den Antragsunterlagen  
- zu Wartezonen für LKW  
- zur Schadstoffpalette im Klärschlamm,  
- zu Betriebsstörungen / zum Geruchsgutachten  
- zu Auswirkungen von Störfällen in der KTA auf die Müllver-  
Brennungsanlage,  
- zur Ansammlung von Wasser im Bunker , zum Oberflächen-  
Wasser,  
- zum Brandschutznachweis

## Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	<b>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)</b>
<b>AbfZustVO</b>	<b>Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)</b>
<b>ArbSchG</b>	<b>Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)</b>
<b>ArbSch-ZustVO</b>	<b>Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)</b>
<b>ArbStättV</b>	<b>Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1515)</b>
<b>BauGB</b>	<b>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)</b>
<b>BauNVO</b>	<b>Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)</b>
<b>BauO LSA</b>	<b>Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)</b>
<b>BaustellV</b>	<b>Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)</b>
<b>BauVorIVO</b>	<b>Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Jul. 2014 (GVBl. LSA S. 377)</b>
<b>BetrSichV</b>	<b>Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Jul. 2015 (BGBl. I S. 1187)</b>
<b>BioStoffV</b>	<b>Biostoffverordnung (BioStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2414)</b>
<b>BGB</b>	<b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396)</b>
<b>BImSchG</b>	<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)</b>

<b>4. BImSchV</b>	<b>Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 674)</b>
<b>9. BImSchV</b>	<b>Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)</b>
<b>12. BImSchV</b>	<b>Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)</b>
<b>BBodSchV</b>	<b>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)</b>
<b>BrSchG</b>	<b>Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)</b>
<b>BNatSchG</b>	<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)</b>
<b>GefStoffV</b>	<b>Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49, 91)</b>
<b>GIRL</b>	<b>Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008, Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009 (nicht veröffentlicht)</b>
<b>GG</b>	<b>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)</b>
<b>Immi-ZustVO</b>	<b>Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)</b>
<b>LärmVibrationsArbSchV</b>	<b>Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964)</b>
<b>NachwV</b>	<b>Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)</b>

<b>KrWG</b>	<b>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Apr. 2016 (BGBl. I S. 569, 584)</b>
<b>TA Lärm</b>	<b>Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)</b>
<b>TA Luft</b>	<b>Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)</b>
<b>UVPG</b>	<b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)</b>
<b>VAwS LSA</b>	<b>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)</b>
<b>VwKostG LSA</b>	<b>Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)</b>
<b>VwVfG</b>	<b>Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2010)</b>
<b>VwVfG LSA</b>	<b>Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)</b>
<b>WG LSA</b>	<b>Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)</b>
<b>WHG</b>	<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Apr. 2016 (BGBl. I S. 745)</b>
<b>Wasser-ZustVO</b>	<b>Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)</b>
<b>R 2010/75/EU IE-RL</b>	<b>Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)</b>
<b>R 2012/18/EU Seveso-III-Richtlinie</b>	<b>Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197/2012 S. 1)</b>

<p><b>V (EG) Nr. 1272/2008</b> <b>CLP-Verordnung</b></p>	<p><b>Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</b></p>
--	--



**Verteiler**

**Original**

SUEZ Energie und Verwertung GmbH  
Bayerische Str. 20  
06686 Lützen

**Kopien**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dienstgebäude Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 401
- 4 Referat 407

5 Landesamt für Verbraucherschutz  
Gewerbeaufsicht Süd  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle (Saale)

6 Landkreis Burgenlandkreis  
Umweltamt  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

7 Stadt Lützen  
OT Zorbau  
Bürgermeister  
Markt 1  
06686 Lützen

